

Authentische  
Erklärungen der Regel  
der  
mindern Brüder

durch

die Herrn Herrn Päbste

Nikolaus III. und Clemens V.

übersetzt,

mit einer Vorerinnerung, Einleitung und einem kurzen Nach-  
trage begleitet, von einem Mitgliede desselben Ordens.



Mit Erlaubniß der Obern.

---

Sitten,  
bei Anton Advokat, Buchdrucker und Buchbinder. 1833.

TA 728

---

Daselbst wird seyn gebahnter Weg; den heiligen Weg  
wird man ihn nennen; betreten darf ihn nicht ein  
Ungeweihter; denn Gott geht selbst mit ihnen diesen  
Weg; kein Thor wird sich darauf verirren.

Isaï. 35, 8.

---

---

## CONCESSIO

*Reverendissimi Patris Sigismundi à Ferraria,  
Vicarii Generalis Ordinis FF. Min. S.-P.  
Francisci Capucinorum.*

*A. R. in Domino Pater!*

Equidem potes typis dare versiones — in linguam germanicam, Declarationum sacræ Regulæ nostræ: dummodo perfecté integræ quoad substantiam permanent.

Romæ 24 May 1832.

Addictissimus in Dno servus,  
FR. SIGISMUNDUS, Vic. Glis.

---

## APPROBATIO

*M. R. P. Provincialis.*

Præhabita à Rmo. P. Sigismundo à Ferraria, Vicario Generali facultate, visaque censura duorum Ordinis nostri Theologorum, Opusculum, cui titulus est: *Authentische Erklärungen*, etc. in sacram Regulam, abs A. R. P. Sigismundo Valesiano, Definitore ac sanctæ The-

ologiæ Lectore compilatum, diligenter et attente perlegi. Auctor in hoc Opusculo evangelicam Deo promissam paupertatem ita explanat, ut laxiores ejusdem professores salutifere exinde instruantur, scrupulosi ubertim consolentur, et ferventes sanctæ discretionis zelo fortius obfirmantur: hinc ad communem utilitatem, ne dicam necessitatem, ut hoc Opusculum in lucem prodeat, dignissimum censeo.

Dabam Sarnæ 12 februarii 1833.

Fr. RAYMUNDUS Capuc. Provinc. I. indig.

---

## APPROBATIO

### *Duorum Theologorum ad hoc deputatorum.*

Nos infra scripti a M. R. Patre Raymundo, Ordin. Nostri Min. S. P. Francisci Capuc. per Helvetiam Ministro Provinciali, specialiter deputati ad recognoscendum Opusculum Mss. cui titulus est: *Authentische Erklärungen*, etc. ab A. R. P. Sigismundo, Interamnen- si, Definitore, Guardiano, nec non S. Theologiæ Lectore elaboratum, hisce declaramus, nobis in ejusdem disquisitione non tantum nihil occurrisse, fidei, puritatisque Regulæ Seraphicæ contrarium, (cum Pii VII. P. M. O. piæ memoriæ, novissimæ declarationi innitatur Auctoris doctrina); quin etiam ipsum utilissimum evasurum, proin prælo prosus dignum inventum, judicatumque a nobis fuisse.

Seduni 7 januarii anno Dni. 1833.

Fr. IGNATIUS Cap. Vic. Exg. et Exlect.

Fr. ATHANASIUS Cap. C. O.



## Vorerinnerung.

---

Die Auslegung eines Textes ohne Grundsatz muß nothwendig auf gefährliche Wege, auf die äußersten Gegensätze und Widersprüche führen. Stückweise Bildung, die, jener Bildung gemäße, Gemüthsrichtung und herrschende Stimmung, das Leben, einzelne Beispiele von sonst angesehenen Personen, das stoffreiche, menschliche Privatansehen, ja selbst die göttlichen Aussprüche, von ihrem gemeinsamen Geist, und erhabenen Grundsätze losgerissen, und aus der wahren Stellung herausgenommen, geben die Veranlassung zu diesen verwirrenden Extremen in der Auslegung und Anwendung einer Lebensvorschrift.

So verhält es sich mit den meisten Privatauslegungen der seraphischen Regel des heil. Vaters Franziskus. Die Sammlungen derselben enthalten so verschiedene Meinungen, daß der Wunsch noch allzeit

lebt, ganz ins Reine zu kommen, und vollkommen befriediget zu werden. Dieses erkannte unter vielen andern auch B. Floridus von Burghausen, welcher in der bairischen Provinz Lektor und Definitor war, und 1751. „ Questiones selectas „ über das vierte Kapitel der seraphischen Regel ausgab. In seiner Vorrede sagt er: „ Obschon über unsere hl. Regel viele Ausleger Vieles geschrieben haben, obschon es auch nicht an mehrern päpstlichen Erklärungen fehlt; ja obwohl die heil. Regel an und für sich selbst sehr deutlich scheint, und unser seraphische heil. Vater Franziskus dieselbe nach dem Buchstaben beobachtet wissen wollte: so unterliegt die Sache dennoch nicht wenigen Schwierigkeiten, besonders die Armut und die Zuflucht zum Gelde betreffend, welche Schwierigkeiten in den verschiedenen Lebensweisen und besondern Bedürfnissen so vieler Provinzen ihren Grund haben.“

„ Die vorzüglichste Schwierigkeit erhebt sich aus den Meinungen und Schlüssen der Ausleger, welche hauptsächlich auf drei Klassen zurückgeführt werden: Erstens kommen sie nicht übereins in Erklärung der Zuflucht selbst, denn Einige halten es schon für eine Zuflucht, sobald die Brüder, wann und wie immer, Ursache sind, oder auch nur zulassen, daß der Gutthäter oder sein Stellvertreter wegen den Brüdern Geld ausgiebt, sollte auch eine von der Regel genannte und von den Ministern und Custoden streng an-

befohlene Noth wirklich vorhanden seyn. Andere widerlegen diese Meinung und fordern mehr, bis es Zuflucht zum Gelde heist. Zweitens ist man getheilt über die Eintheilung der Noth, wegen welcher die Zuflucht erlaubt ist: denn Einige halten die größte Noth nur für eine große, und jene, welche von Andern für eine große gehalten wird, halten diese für eine mittelmäßige. Drittens stimmt man nicht überein in Hinsicht der Zuflucht zu dem bestimmten und unbestimmten Gelde.“

Es muß daher Jedermana erwünscht seyn, eine einfachere, wegen innern Gründen und äusserm Ansehen sicherere Auslegung zur Hand zu bekommen; wodurch die Leichtsinrigen eingeschränkt, die Aengstigen beruhiget würden, und so Allen geholfen wäre. Da der Geist der Regel kein anderer seyn kann, als der Geist des Evangeliums, der Geist des Lebens in der Tugendübung kein anderer, als der Geist des Christenthums, und da der hl. Vater Franziskus von keinem andern Geiste belebet war, als vom Geiste unsers Herrn Jesu Christi — vom Geiste Gottes; so ist leicht zu errathen, woraus die ächte, klare, warme, lebendige, geistige, kräftige Auslegung sich machen lasse: aus dem hl. Evangelium, woraus die Regel selbst genommen ist, aus der Lehre, dem Leben, dem Geiste unsers Hrn. J. Christi und dann aus dem Leben des heil. Stifters und seiner Gesellen, als Nachweisung, Bestätigung

und Aufforderung. Wie näher man das Wasser an der ursprünglichen Quelle schöpft, um so reiner und um so weniger mit fremdartigen Stoffen vermischt ist es, und folglich auch schmackhafter und gesünder. Unsere Satzungen weisen uns, in Auslegung der Regel, ausdrücklich auf die eben genannten Quellen hin. Sie verwerfen auch wirklich jede erweiternde und Ausnahmen machende Auslegung, nicht aber die nach dem ächten Buchstaben und Geist gemachte.

Eine solche einfache, auf innern Gründen und äußerem Ansehen beruhende, wie auch aus jenen reinen Quellen geschöpfte Auslegung haben wir an den zwey päpstlichen Erklärungen über die Regel der Minderbrüder: nemlich Nikolaus des III. und Clemens des V. Diese sind von unserer Ordensverfassung als die einzig gültige Erklärung angenommen. Da aber dieselben kaum in lateinischer bequem, vielweniger in deutscher Sprache zu haben sind; so habe ich sie zuerst für mich und die Schüler ins Deutsche übersetzt; und nun mit Erlaubniß des R. d. d. S. S. P. Vic. Generalis, Sigismundi à Ferraria, unter dem Datum des 24 May 1832, gebe ich sie dem Druck für die Schweiz, wie auch für die deutschen Provinzen.

Sitten den 16 Brachmonat 1832.

FR. SIGISMUNDUS, CAP.



## Einleitung.

Wie jede Schrift vieles voraus setzt, so setzt auch die hl. Regel die Kenntniß des Evangeliums, des Christenthums, die Kenntniß, daß diese Regel nur Beweggründe und Hilfsmittel zum christlichen Leben enthalte, voraus. Sie setzt voraus, daß der, welcher sie kennen soll, auf dem wahren Standpunkte stehe, um von diesem aus dieselbe recht anzuschauen. Der wahre Standpunkt der Ordensregel ist der Ordensstand überhaupt; der Stand läßt sich nur erkennen aus dem Zwecke; der Zweck des Standes ist ein sittlicher; und auch dieser sittliche Zweck läßt sich nur erkennen aus der christlichen Sittlichkeit selbst: und von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist der Ordensstand nicht die Sittlichkeit, nicht die Tugend selbst, sondern nur ein asketischer Stand, ein Stand, der dem Christen viele und kräftige Tugendmittel darbiethet, und eine Übungsschule der Tugend ausmacht. Das Wesen des Standes als solches giebt allzeit die Regel an; darum muß diese zuerst aus obigem Standpunkt betrachtet werden.

Nothwendiger Gesichtspunkt zur Erklärung der hl. Regel, und dann auch zum Verständniß der Erklärungen selbst, weil auch diese ihre Vorkenntnisse fordern, wie jene.

1. Das Leben des Menschen ist das Leben in Gott. Act. 17, 28. Joan. 15.

2. Das höhere, übernatürliche Leben lebt er nur durch die Liebe Gottes. Joan. 15, 9. 1 Joan. 3, 14, und 4, 16.

3. Diese Liebe schließt die Liebe zu den Geschöpfen aus, Math. 6, 24. 1. Joan. 2, 15. Wer also leben will, darf sein Herz nicht an diese heften; er muß Gott über Alles, und darf alles andere nur in Gott lieben: — die Liebe der Geschöpfe muß demnach aus Gott kommen, und wieder zu Gott führen, sonst wäre sie Abgötterey.

4. Aber im Menschen, wie er igt ist, lebt Augenlust, Fleischeslust, und Hoffart des Lebens; 1. Joan. 2, 16. Und so ist ihm der Besitz zeitlicher Güter der Zunder, das Herz daran zu entflammen.

5. Als kräftiges Gegengift hat Jesus den dreifachen Rath gegeben, der freywilligen Armuth, der ehelosen Keuschheit, in der Nachfolgung Jesu unter besonderm Gehorsam. Math. 19, 20 — 30. Da kein Mensch sein Herz weder an irdische Güter, noch an das Fleisch heften, noch auch nach dem eignen Willen leben darf; so ist es ja Weisheit, die Gelegenheit abzuschneiden, die kräftigsten Mittel zu ergreifen.

6. Diese drey evangelische Rätze sind nun das Wesen, die Grundlage aller Tugendeschulen, oder asketischen Stände, ihrer Stiftung, Einrichtung und Verfassung, und vorzüglich des Ordens des hl. Franziskus von Assis, wie sein Leben, seine Regel und unsere Verfassung es genugsam an Tag legen, so daß sein Grundsatz ist: Verzichtung auf alle Bürgerrechte, und im Gebrauche Einschränkung bis aufs Nothwendigste, Reinheit des Herzens und Einfachheit des Lebens.

7. Wer nun diesen Stand annimmt, der verpflichtet sich: 1. Keine bürgerlich-rechtliche Ansprache mehr zu haben auf was immer für ein zeitlich-räumliches Gut, sondern nur den

einfachen Gebrauch davon. Reg. cap. 6. Nicol. 3. cap. Porro &c. Clem. 5. c. Secundum &c.

2. Diesen, dem Recht nach einfachsten Gebrauch, auch der Menge und dem Werthe nach einzuschränken bis auf die, zum Lebensunterhalt, zur Kleidung, zur Pflege in Krankheitsumständen, zur nöthigen Ausbildung und zur Verrichtung der Aemter, nöthige Dinge. Nicol. 3. art. 2. §. 6. art. 3. §. 6. &c.

3. Selbst diese nothwendige Dinge nur mit Erlaubniß der Obern zu gebrauchen; weil wir sonst Eigenthümer des Willens wären, und zwar meineidige, manchmal im eignen Urtheil uns selbst schmeicheln, und das Verdienst des Gehorsams verlieren würden. Reg. Constit. Declar. S. Bonov. S. Bernardin. Joan. de Fano.

4. Keine andere Erwerbungs-Mittel für das Nothwendige zu gebrauchen, als: (a) die Arbeit, ohne Vertrag um den Lohn, und ohne strenge Forderung desselben, Reg. cap. 5. Testam. (b) Im Abgang des Lohnes das Betteln. Reg. cap. 6. Declar. (c) Im Abgange dieser beyder das Kaufen lassen durch geistliche Freunde d. h. durch Personen, die nicht zum Orden gehören, die auch nicht unsere Substituten sind, d. i. die nicht in unserm, sondern entweder in ihrem, wenn das Geld ihnen angehört, oder in desselben Namen, dem das Geld angehört, oder endlich in des Pabstes Namen, wenn er von schon vorhandenen Geldalmosen das Nothwendige herbenschafft; dem wir folglich auch nicht befehlen dürfen, oder von ihm Rechnung abfordern; sondern nur bitten dürfen wir ihn; und auch dieses sollen nur die Obern, oder die von ihnen Bevollmächtigten thun.

Im Falle, daß Niemand uns den Dienst thun wollte, oder

man nicht leicht einen wahren treuen Freund des Ordens finden könnte, dürfen die Obern thun, was sonst die geistlichen Freunde thäten, wenn sie nicht in ihrem Namen handeln, nemlich nach vermuthetem Willen des Eigenthümers, und von diesem vermuthet man, er wolle den Bedürfnissen abhelfen, und das auf dem leichtesten Wege. Der Obere würde also nichts anders thun, als den Gutthätern oder Eigenthümern ihren Willen erfüllen, und einen Dienst leisten. Dafür sprechen verschiedene Nothfälle und die daher eingeführte Praxis, hier wäre kaum etwas anders gethan, als Geld angerührt, was an sich nicht verbothen ist. Aus eben diesen wichtigen Gründen erlaubte auch wirklich der päpstliche Nuntius den Orts-Obern in der Schweiz den geistlichen Freund zu machen, und nicht nur für die Bedürfnisse der Brüder zu sorgen, sondern denselben auch abzuhelfen. In solchen Fällen darf dann der Obere Geld annehmen von Dem, dem man gearbeitet hat, oder auch von Andern, aber nur almosenweis, und nicht in seinem noch des Ordens Namen; oder darf auch betteln. Der Unterthan aber darf nur aus Auftrag der Obern Geld betteln; einem freiwillig Anbiethenden darf er allzeit den Dienst thun, und das Geld an Ort und Stelle tragen, ausser es wäre ihm vom Obern ausdrücklich verbothen worden. Allzeit aber müssen sich die Obern und Unterthanen in Acht nehmen, daß sie durch ihr Reden und Handeln nicht nur nicht Aergerniß geben, sondern das etwa zu befürchtende zu heben trachten; noch mehr aber trachten sie ihr Herz und Gewissen rein zu bewahren.

(d.) In der äussersten Noth ist der Zugriff für diese äusserste Noth erlaubt; weil wir dem Weltbürgerrecht, welches diesen gestattet, weder aufgekündet haben, noch aufkünden dürfen.

Dieses sind nun die Grundsätze, besonders die Pflicht und das Gelübt der Armutz betreffend. Die übrige Regel bedarf

feiner weitem Erklärung; darum schränken sich die päpstlichen Erklärungen auch beynabe nur ein auf das Gelübt der Armuth.

Hier ist auch noch zu merken, daß, obwohl die Regel Gebothe, Ermahnungen, Warnungen, und Freyheiten enthält, wie das Evangelium selbst, es dennoch nicht rathsam ist, eine zu strenge Trennung unter diesen zu machen, eben weil sie ein Ganzes ausmachen, und weil die Beobachtung des einen die Beobachtung des Uebrigen befördert und veredelt. Wer würde die Theile an seinem Leibe sich deswegen lassen abschneiden, weil er ohne solche absolut noch leben kann? Ein solcher würde die Regel nicht mehr im Geiste halten, nicht einmahl mehr die Gebothe. Selbst diese werden dann nicht mehr lange, nicht einmal dem Buchstaben nach, gehalten werden. Wenn nun bey so sichern Regeln noch so verschiedne Handlungsweisen angetroffen werden; so kommt das entweder von Unwissenheit, Irrthum oder Begierlichkeit, der zu Folge, Einer Nothwendigkeit sieht, wo der Andre keine sieht: Einer nach dem Fleische und der Andere nach dem Geiste urtheilet. Möchten die hier folgenden Erklärungen und Beweggründe dem Uebel abhelfen! Mögen sie die Blinden sehend, die Tauben hörend, die Schlaffen wachend, die Krummen gerade und die Schwachen stark machen! Möge durch diese kleine Arbeit der apostolisch-seraphische Orden wieder ein evangelisches Salz für die faule Welt werden, zur Rettung unserer und vieler Seelen, und zur größeren Ehre Gottes! Sie wird es, wenn sie, als eine Arznei der Seele eingenommen wird, damit sie sich durch die Adern in den ganzen Körper und alle Glieder ausgieße. " Der Orden wird sein altes Ansehen und jugentliche Kraft, und seinen wohlthätigen Einfluß gegen den zerstörernden Andrang der Zeit nur dadurch retten, daß

einerseits der Geist des hl. Franziskus — der Geist der feurigsten Christusliebe und der reinsten Entblößung und Demuth den tödtenden Buchstaben der Ordensregeln durchdringend belebt; andererseits der Geist ächt christlicher Wissenschaftlichkeit und gründlicher Auffassung des Evangeliums und seiner Ideen in den stillen Zellen viele aufrichtige Verehrer findet. Die Welt kann die Männer, die sie ihrer Habsucht und Weichlichkeit überweisen, nicht entbehren. Damit sie jedoch die Anschuldigung dieser Männer höre, müssen letztere nicht bloß durch das Factum ihres Wandels, sondern auch durch das geistreiche, tiefe und treffende Wort ihres Mundes wider sie auftreten können.“ So schrieb leztlich ein Professor aus Deutschland. O daß wir die wären, oder wieder zu seyn strebten! Daß durch unsern Orden das Vollkommene des Evangeliums beobachtet würde und fortgesetzt bis an das Ende der Welt! Daß wir die wären, durch die Christus und sein Geist die Welt überweisen will! Es hängt von uns ab.

# Des Herrn Pabsts Nikolaus III. Erklärungen der Regel der Minder-Brüder.

## V o r r e d e .

Nikolaus Bischof, Diener der Diener Gottes,  
zu der Sache ewigem Gedächtniß.

**E**s ging aus der Säemann zu säen seinen Samen <sup>1)</sup>, nemlich Gottes Sohn Jesus Christus ging aus vom Schoße des Vaters in die Welt, angethan mit dem Kleide der Menschheit; um zu säen das Wort des Evangeliums in Alle, Gute und Böse, Gelehrte und Ungelehrte, Eifrige und Nachlässige: und wirklich säete der kommende Ackermann auf Erde, (nach der Anwendung eines prophetischen Wortes<sup>2)</sup>), seinen Samen, die evangelische Lehre nemlich, ohne Unterschied, in Alle: der auch gekommen ist, Alles an sich zu ziehen, Alle selig zu machen, und der sich selbst dann auch Gott dem Vater zum Heile Aller, als Preis zur Menschenerlösung dargegeben hat. Obschon nun dieser Same, vermittels der sich mittheilenden Liebe Gottes, Allen zu Theil geworden, und ein Theil davon leider an den Weg gefallen, auf Herzen nemlich, die den Einflüsterungen der bösen Geister offen stehen; ein anderer Theil auf Felsen, d. i. auf Herzen, die für das Wort des Glaubens noch zu hart sind; ein anderer Theil unter Dörner, d. h. in die durch irdische Sorgen zerrissenen Herzen: weßwegen das erste durch böse Neigungen zertreten wurde, der andere Theil, aus Mangel an Gnadenthau verdorrete, der dritte von den erwähnten Theilen durch die unmäßigen Sorgen erstickt wurde; so ist doch noch ein Theil

1) Math. 13, 3. 2) Jerem., 14, 8.

davon von ruhigen und gelehrigen Herzen , wie von guter Erde , aufgenommen worden.

Eine solche gute Erde ist auch der Orden der Minderbrüder, welcher weich und gelehrig , in der evangelischen Armuth und Demuth durch den ausgezeichneten Bekenner Christi , Franciscus , gegründet ist : dieser Orden ist ein Keim jenes obgenannten himmlischen Samens , welchen Keim Franciscus , vermittels der Regel in seine Söhne verpflanzte , die er durch seine Dienstleistung in Beobachtung des Evangeliums , sich und Gott gezeuget hat. Diese sind jene Söhne , welche den Worten des hl. Jacobus <sup>1</sup>) gemäß , das ewige Wort , den Sohn Gottes , der im Garten des jungfräulichen Schoses in die menschliche Natur eingepflanzt wurde , und mächtig ist , die Seelen selig zu machen , willig aufnahmen. Diese sind die Bekenner jener hl. Regel , die in der evangelischen Lehre ihren Grund , im Beispiele des Lebens Christi ihre Bekräftigung , und in den Lehren und Thaten der Stifter der streitenden Kirche , der Apostel , ihre Bestätigung findet. Diese ist bey Gott dem Vater jene reine und unbefleckte Religion , die , herabsteigend vom Vater der Lichter , durch seinen Sohn , vermittels des Lebens und der Lehre den Aposteln übergeben , und nachher durch den hl. Geist dem seligen Franciscus und seinen Nachfolgern ist eingeflößt worden , und so gleichsam das Zeugniß der ganzen Dreieinigkeit für sich hat. Dieser ist jener Orden , den , nach Paulus Ausspruch <sup>2</sup>) , weiter Niemand mehr belästigen soll , weil ihn Christus durch die Wundmale seines Leidens bestätigte , da er den Stifter desselben mit den Wundmalen seines Leidens auszeichnen wollte.

Dessen ungeachtet wagte sich doch der alte , schlaue Menschenfeind auch an die Minderbrüder : ja er suchte nur um so mehr Unkraut unter sie auszustreuen , indem er hin und

1) Jac. 1 , 25. 2) Gal. 6 , 17.



wieder falsche Eiferer zum Neid, Zorn und zur unbescheidenen Gerechtigkeit reizte und wider sie aufhetzte, die dann über die Brüder herfielen, und ihre Regel als unerlaubt, unhaltlich und gefährlich mit bissigen Angriffen beurtheilten, ohne zu bedenken, daß diese Regel, wie gesagt, nur solche heilsame Gebothe und Ermahnungen enthalte, welche auch die Apostel gehalten haben, und die darüber noch durch den apostolischen Stuhl ist bestätigt worden; daß sie neben dem noch durch so viele göttliche Zeugnisse, die über alles glaubwürdig sind, ist unterstützt und in so vielen hl. Männern, die in ihrer Beobachtung lebten, und ihr Leben darin endeten, von denen der nemliche hl. Stuhl Einige, durch ihr Leben und Wunder, bewogen, in die Zahl der Heiligen aufschreiben ließ, wirklich geworden; und daß er lezt hin, beynabe in diesen unsern Tagen durch Pabst Gregor IX. Unsern Vorfahrer, sel. Andenkens, bestätigt sey worden, was im allgemeinen Kirchenrath zu Lyon erklärt zu finden ist. Auch Wir sind nicht weniger aufmerksam, ja Wir überlegen es immer reifer, wie es alle übrigen Bekenner des katolischen Glaubens, im höhern Gesichtspunkte beherzigen sollen, daß Gott selbst auf diesen Orden und seine Beobachter herabschaue und ihn gegen die wider ihn erregte, Abneigung durch augenscheinlichen Schutz erhalten habe so, daß selbst die wüthenden Fluthen nichts wider ihn konnten, noch den einzelnen Gliedern des Ordens den Muth schwächten, vielmehr sah man sie an regularischem Eifer zunehmen, und in der Beobachtung ihrer Gebothe wachsen.

Nichts destoweniger, damit besagter Orden durch Abschneidung jeder Gelegenheit zur Erweiterung in der ursprünglichen und himmlischen Lauterkeit verbleibe, wie die Brüder dieses Ordens selbst neulich im Generalkapitel dafür sorgten, und da die geliebten Söhne, der General, mit einigen Provinzialministern des nemlichen Ordens, die auch in der

Versammlung waren, sich vor Uns stellten, und da ihre Absicht, die vollkommene Haltung der Regel dem Geiste nach betreffend, lebhaft zu seyn erkannt wurde; so fanden Wir für gut, solchen heißenden Lasterungen Halt zu machen, und zugleich Einiges, was in der Regel noch zweyfelhaft seyn möchte, zu erklären; wie auch Einiges durch Unsere Vorfahren schon Erklärtes noch heller ans Licht zu stellen; endlich auch in Einigem, was die Regel selbst betrifft, durch ihre Reinheit für aller Gewissen zu sorgen.

Wir aber, die Wir von Kindesjahren an die Zuneigung gegen den Orden empfangen haben, welche in Uns mit ihm heranwuchs, haben mit einigen Gesellen des nemlichen Bekenners, dessen Leben und Wandel ihnen bekannt war, über die Regel und die heilige Absicht des seligen Franziskus selbst, öftere Unterredung gepflegt: als Wir endlich Cardinal, und später durch den genannten hl. Stuhl zum Verwalter, Schutz- und Zuchtherrn des nemlichen Ordens erwählt wurden; haben Wir die Beschaffenheit des Ordens Pflichthalben geprüft; nun im apostolischen Amte stehend haben Wir sowohl gemäß der frommen Absicht des vorgenannten Bekenners, als auch wegen dem, was die Regel selbst und ihre Haltung angeht, worüber Wir, wie gesagt, vielfache Erfahrung gemacht haben, Unser Augenmerk auf besagten Orden gerichtet: und sowohl das, was bekanntlich durch die genannten Vorfahrer gutgeheissen und erklärt worden, als auch die Regel selbst und das sie Betreffende mit reifer Ueberlegung geprüft: und so haben Wir in gegenwärtiger Folge reihe Einiges beschlossen, erläutert, bestimmter gutgeheissen, das Gutgeheissene bekräftiget, aus- und zugegeben; noch Mehreres haben Wir mit größerm Ernst und mit mehr Klarheit verordnet, was die folgenden Abtheilungen (oder Artikel) genugsam anzeigen werden.

## I. Artikel.

Von Haltung dessen, was im Evangelium gerathen und gebothen wird.



1. Vor allem, weil, (wie Wir verstanden haben) von Einigen gezweifelt wird, ob die Brüder des Ordens eben sowohl zu den evangelischen Rätthen allen, wie zu den Gebothten, verpflichtet seyen; theils, weil es im Anfange der Regel heißt: „Die Regel und das Leben der Minderbrüder ist dieses, nämlich daß sie das hl. Evangelium unsers Herrn Jesu Christi halten, lebende in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit „; theils aus dem, was die nämliche Regel folgender Maßen sagt: „nach Vollendung aber des Probierjahrs sollen sie zum Gehorsam angenommen werden, indem sie dieses Leben und diese Regel immer zu halten versprechen; theils auch, weil am Ende der Regel noch folgende Worte stehen: damit wir die Armuth und Demuth und das hl. Evangelium unsers Herrn Jesu Christi, das wir fest verheißten haben, halten. „ Obwohl Pabst Gregor IX. Unser Vorfahrer sel. And. diesen und einige andere Artikel der Regel erklärt hat: weil aber diese seine Erklärung, wegen den harten ungezogenen Angriffen Einiger, die gegen die Brüder und ihre Regel aufstundten, und wegen vielen Bedenklichkeiten, die verschiedene Fälle herbey ge-

führt haben, dennoch in Einigem dunkel, in Anderm nur halb klar, und in Vielem, was die Regel selbst enthält, ungenügend schien: so wollen Wir nun durch eine vollständige Auslegungs-erklärung derley Dunkelheiten und ungenügsame Erklärungen heben, und die Aengstlichkeit über jeden Zweifel durch die Gewißheit einer vollständigern Auslegung von ihren Gemüthern entfernen, und sagen demnach: Da im Anfange der Regel nicht ohne Einschränkung, sondern mit Beschränkung, Bestimmung oder Auswahl gesetzt wird: "Das Leben und die Regel der Minderbrüder ist dieses, nämlich, daß sie halten das hl. Evangelium unsers H. Jesu Christi, indem sie leben sollen in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit." Welche drey Rätze die nämliche Regel mit vieler Beschränkung verfolgt, und dennoch einiges anders daran knüpft, und zwar bald gebiethend, bald verbietend, bald rathsweise, bald mahnend, bald wahrnend, und durch andere Ausdrücke, die alle auf einen der besagten können zurück geführt werden: so läßt sich nun die Absicht der Regel auch leicht errathen, wie das da ist, was in der Profession unbeschränkt beygefügt zu seyn scheint: "indem sie dieses Leben und die Regel allzeit zu halten versprechen." Und als am Ende noch beygefügt wird: "und damit wir das hl. Evangelium unsers Herrn Jesus Christus, das wir fest verheißten haben, halten:" Auch dieses müsse ganz zurück geführt werden auf den beschränkten, bestimmten oder spezifizierten Grundsatz der Regel selbst, nämlich auf die Haltung des Evangeliums, das durch die Regel selbst auf die drey genannten Gelübde beschränkt, bestimmt oder spezifiziert ist: denn es hat gar keine Wahrscheinlichkeit, daß selbst ein Heiliger das Wort, das er einmal mit Beschränkung

oder Spezifikation ausgesprochen hat, wenn ers nochmal kurz wiederholt, selbes in der Wiederholung der gegebenen Beschränkung, Bestimmung oder Spezifikation ohne Ursache habe berauben wollen. Und dieses ist um so mehr anzunehmen, da uns selbst die Grundsätze beyder Rechte lehren, daß das, was im Anfange gilt, auch in der Mitte und am Ende gelte; dasjenige aber, was in der Mitte ist, auch auf den Anfang und das Ende könne angewendet werden; und das, was am Ende steht, wieder von beyden, oder doch von einem von beyden könne verstanden werden. Gesezt aber, daß es unbeschränkt gesagt wäre: "Ich verheisse das heil. Evangelium zu halten:" wenn nun ein Gelobender nicht die Meinung macht, sich zur Beobachtung aller Rätthe zu verbinden, (was kaum oder gar niemals zu halten möglich ist, wesswegen eine solche Gelobung das Gewissen des Gelobenden zu verstricken scheinen würde;) so scheint es klar, daß eine solche Gelobung, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Meinung des Gelobenden, in keinem andern Sinne zu nehmen sey, als in welchem die Beobachtung des Evangeliums von Christus ist vorgelegt worden: nämlich daß die Gebothe als Gebothe, und die Rätthe als Rätthe, auch von Gelobenden, beobachtet werden. Daß er es nun mit jenen Worten auch so gemeint habe, das zeigt der selige Franziscus klar an durch die übrigen Redensarten in der Regel, indem er einige evangelische Rätthe anführt als Rätthe, nämlich ermahnungs-wahrungs- und rathswaise; anders aber verboths- und gebothswaise. Daraus erhellet, des Redenden Meinung sey nicht gewesen, die Brüder durch Gelobung dieser Regel zu allen Rätthen so wie zu den evangelischen Gebothen zu verbinden, sondern nur zu jenen Rätthen, welche in der Regel geboths- oder verbothswaise, oder auf gleichlautende Art ausgedrückt sind.

Zu welchen Rätthen die Brüder kraft der Profession verbunden seyen.

2. Daher, um die Gewissen der Brüder vollens ins Reine zu bringen, erklären Wir, daß sie kraft der Profession nur zu jenen evangelischen Rätthen verbunden seyen, welche in der Regel gebothsweise, oder durch gleichlautende Worte ausgedrückt sind. Zu einigen andern evangelischen Rätthen aber sind sie, laut ihres Standes jedoch strenger verpflichtet, als die übrigen Christen, indem sie sich durch den Stand zur Vollkommenheit, (den sie durch eine solche Angelobung auf sich genommen haben,) dem Herrn durch Verachtung aller weltlichen Dinge gänzlich aufgeopfert haben. Zu Allem dem aber, was in der Regel selbst enthalten ist, und geboths- oder rathsweise, wie zu allem Uebrigen, sind sie, vermöge des Gelübdes nicht anders verbunden, als, wie es in der Regel lautet: nämlich zu dem, was gebothsweis da steht, sind sie so gebothsweis verpflichtet. Das Uebrige, was darin mahnend, wahrnend, unterweisend, oder auf was immer für eine Weise enthalten ist, steht ihnen um so mehr zu halten zu, je mehr sie als Nachfolger eines solchen Vaters, eben dadurch erwählt haben, den schmalen Weg Christi zu betreten.

### III. Artikel.

#### Von Haltung der Armuth und Entsagung alles Eigenthums.

1. Ferner, da die Regel selbst sagt: „daß die Brüder sich nichts zueignen sollen weder Haus noch Ort, noch einiges Ding,“ und da es schon von dem

nämlichen Vorfahrer Gregor IX. und einigen andern ist erklärt worden, daß dieses sowohl von Einzelnen, als von Allen zu beobachten sey, ungeachtet, daß eine solche strenge Entsa- gung durch sinnlose Schlaubeit einiger bissiger Verläumder ist entstellt worden: und damit nicht durch solch dummes Gerede die Klarheit einer solchen Vollkommenheit, die die nämlichen Brüder auf sich genommen haben, verdunkelt werde; so sagen Wir, daß eine solche Eigenthumsentsagung sowohl ins be- sondere, als im allgemeinen, die man wegen Gott übernommen hat, verdienstlich und heilig sey: welche selbst Christus, uns den Weg der vollkommenheit zeigend, mündlich gelehrt und durch sein Leben bekräftiget hat; welche auch von den ersten Stiftern der streitenden Kirche, so wie sie selbe aus der Quelle selbst geschöpft haben in der Absicht, um vollkommen zu leben, durch die Kanäle der Lehre und des Beyspieles auf diese ist hin geleitet worden.

2. Auch dadurch glaube Niemand zu siegen, daß man hie und da einwendet, Christus selbst habe eine Burse gehabt: denn gerade dadurch hat Christus selbst, dessen Werke vollkom- men waren, durch sein Thun den Weg der Vollkommenheit ge- übt, indem er zuweilen sich zu den Unvollkommenheiten der Schwachen herabgelassen hat, um so den Weg der Vollkom- menheit zu erhöhen, und doch die schwachen Pfade der Unvoll- kommenheit nicht zu verdammen. So hat Christus durch das Geld die Person der Schwachen angenommen, so hat er auch in einigen andern Dingen das Schwache des menschlichen Fleisches angenommen, (wie die evangelische Geschichte bezeugt) und ist dem Fleische und dem Gemüthe, dem Mitleid nach mit ihnen schwach geworden. Denn er hat die menschliche Natur so angenommen, daß er, dessen Werke allzeit vollkommen sind, in den unsrigen niedrig geworden und in den feinigern erhoben

verblieben ist. So hat er sich durch ein Uebermaß von Liebe gewürdigt, einige unserer Unvollkommenheit gemäße Handlungen zu verrichten, ohne ab der Linie der höchsten Vollkommenheit zu treten. Denn Christus hat die Werke der Vollkommenheit geübt und gelehrt, zugleich hat er Werke des Schwachen geübt, wie es zuweilen in seiner Flucht und im Gelde erscheint: aber beides als vollkommenes Vorbild, um sowohl den Vollkommenern, als Unvollkommenern sich als den Weg des Heiles zu zeigen, der gekommen ist, beide selig zu machen und endlich für beide Klassen gestorben ist.

Diese höchste Entäußerung alles Eigenthum's ist erlaubt und verdienstlich.

3. Keiner von diesen Unwissenden erfrehe sich demnach, irrig zu behaupten, daß die, welche auf solche Art wegen Gott sich alles Eigenthums entschlagen, Selbstmörder oder Versucher Gottes seyen, und sich der Lebensgefahr aussetzen. Denn also lebend verlassen sie sich nur auf die Vorsehung so, daß sie doch den Weg der menschlichen Vorsorge nicht verachten; vielmehr sollen sie unterhalten werden entweder durch das freiwillig Dargebrachte, oder durch das demüthig Gebettelte, oder von dem durch die Arbeit Erworbenen, für diese dreifache Unterhaltungsweise forget die Regel ausdrücklich. Wahrlich, wenn (nach der Verheißung des Heilandes) der Glaube der Kirche niemals aufhören wird, werden auch die Wohlthaten, die guten Werke niemals entzogen werden. Wodurch den Armen Christi jeder Grund des Misstrauens benommen zu seyn scheint. Und sollte auch alles dieses abgehen, (was nie zu vermuthen ist:) so ist den Brüdern so wenig, als den übrigen, vermöge des Weltbürgerrechts, im äußersten Nothfalle, der Weg, sich das Nothwendige, zur Erhaltung der Natur, zu verschaffen, ver-



sperrt; da nach jedem Recht die äußerste Noth kein Gesetz hat.

4. Auch soll Niemand glauben, daß mit einer solchen gänzlichen Entäußerung des Eigenthums, auch die Entäußerung des Gebrauches der Sachen mitbegriffen sey. Denn da im Zeitlichen zu unterscheiden sind die Sache, das Eigenthum, der Besitz, die Nutznießung, das Recht zu gebrauchen, und der einfache wirkliche Gebrauch; und da das Leben der Sterblichen das letzte nothwendig hat, (die übrigen aber entbehren kann:) so ist kein Gelübde gültig, das sich sogar vom Gebrauche des nothwendigen Unterhalts ausschließt: jener Profession aber, die freywillig gelobet hat, den armen Christus in einer ähnlichen Armuth nachzuahmen, war es angemessen, allem Eigenthum aufzukünden, und mit dem nothwendigen Gebrauch der ihnen zugelassenen Sachen zufrieden zu seyn. Auch folgt aus dem, daß sie das Eigenthum des Gebrauches und die Herrschaft einer jeden Sache aufgegeben zu haben scheinen, noch keineswegs, daß sie auch auf den einfachen Gebrauch einer jeden Sache Verzicht gethan haben: auf den einfachen Gebrauch, sagen Wir, welcher nicht das Recht zum (bestimmten) Gebrauch einschließt, sondern nur ein wirklicher Gebrauch heißt, welcher wirkliche Gebrauch den Brauchenden gar kein Recht dazu einräumt. Vielmehr ist den Brüdern, laut der Regel und der klaren Wahrheit, der mäßige Gebrauch, sowohl der nothwendigen Dinge zum Lebensunterhalt, als zur Erfüllung der Aemter ihres Standes (das ausgenommen, was weiter unten vom Gelde beygefügt wird) zugelassen. Welche Sachen den Brüdern, so lange es der Zugebende erlaubt, und laut der in gegenwärtigen Artikeln gegebenen Erklärung, gar nicht verbotzen ist.

5. Es hindert aber nichts, auch dieses hier noch anzumer-

ken, was die bürgerliche Fürsicht in menschlichen Dingen menschlich angeordnet hat; daß nämlich der Gebrauch und die Nutzniessung nicht auf immer von der Herrschaft getrennt werden können; sonst würde es nichts nützen, Herr einer Sache zu seyn, wenn der Herr selbst den Gebrauch niemals hätte: denn nur auf den zeitlichen Gebrauch hin ist dieses Grundeigenthum eingeführt und bestimmt worden. Denn der Vorbehalt des Eigenthums derjenigen Sachen, deren Gebrauch den Armen ist gegeben worden, ist nicht unfruchtbar für den Eigenthümer, weil er für die Ewigkeit verdienstlich ist, und der Profession der Armen zu gut kommt; ja um so nützlicher ist er ihm, weil er Zeitliches mit Ewigen vertauscht.

6. Es ist gewiß des Bekenners Christi, der die Regel gemacht hat, Meinung nie gewesen, Verzicht zu thun auf den Gebrauch aller nothwendigen Dinge, er hat in der Regel gerade das Gegentheil aufgezeichnet und selbst im Leben gehalten; da ja auch er sich des Zeitlichen nach Nothdurft bedient hat, und da er in seiner Regel an mehrern Orten einen solchen Gebrauch offenbar erlaubt. Denn in der Regel sagt er ja, daß "die Brüder das göttliche Amt verrichten, wovon sie Breviere haben können, d. h. Bücher, die die Tagzeiten enthalten: wodurch er offenbar anzeigt, daß seine Brüder den Gebrauch der Breviere, und anderer zum Gottesdienst tauglicher Bücher werden haben können. In einem andern Hauptstück sagt er, "daß die Minister und Custoden, für die Nothwendigkeiten der Kranken, und für die übrigen Brüder zu bekleiden, fleißige Sorge tragen, nach Ort, Zeit und kalten Ländern, wie sie es nöthig zu seyn finden werden." Auch dort, wo er die Brüder durch angemessene Beschäftigung zur Arbeit anmahnet, um den Müßiggang zu vertreiben, sagt er, daß sie zum Lohn

der Arbeit des Leibes Nothwendigkeiten für sich und ihre Brüder annehmen mögen. „ Noch in einem andern Kapitel steht, daß die Brüder vertrauend dem Almosen nachgehen. Die nämliche Regel enthält auch noch, daß in den Predigten, die die Brüder halten, ihr Vortrag geprüft und rein sey, zum Nutzen und zur Auferbauung des Volkes, in Verkündigung der Laster und Tugenden, der Pein und Glorie.“ Es ist aber allbekannt, daß dieses alles Wissenschaft voraussetzt, die Wissenschaft das Studium erheischt, die Uebung aber des ordentlichen Studiums ohne den Gebrauch der Bücher nicht möglich ist. Aus welchem allem genugsam erhellet und zwar aus der Regel selbst, daß zur Kost, Kleidung, zum Gottesdienst und zum wissenschaftlichen Studium, der nothwendige Gebrauch der Dinge erlaubt sey.

Es leuchtet also auch sicher, dem Gesagten zu folge, allen Verständigen ein, daß die Regel, eine solche Entäußerung betreffend, nicht nur haltlich, möglich und erlaubt, sondern verdienstlich und vollkommen sey; und um so verdienstlicher, jemehr ihre Bekenner sich durch diese, um Gotteswillen gemachte, Entsagung so, (wie gesagt,) vom Zeitlichen losreißen.

### III. Artikel

Bei wem das Eigenthum jener Sachen sey,  
die den Brüdern erlaubt sind.



Zu dem, da die Brüder selbst nichts, weder für sich ins besondere, noch auch für ihren Orden ins gemein, erwerben können; und wenn ihnen etwas um Gotteswillen dargebracht, zugelassen, oder geschenkt wird, man vermuthen muß, die Meinung und der Wunsch des Darbringers, Zulassers, oder Schenkers, (wenn nichts andres ausdrücklich gemeldet wird,) sey gewesen, eine solche dargebrachte, erlaubte, oder geschenkte Sache für hin und weg um Gotteswillen zuzulassen, zu schenken und zu opfern, sich ihrer zu entladen und sie auf andere zu übertragen; und da es Niemanden giebt, auf den das Eigenthum einer solchen Sache gehöriger an Gottes Statt könnte übertragen werden, als der oben genannte Stuhl, oder die Person des römischen Bischofs, des Statthalters Christi, der der Vater aller Gläubigen und ohnehin schon ins besondere der Minderbrüder ist; damit das Eigenthum solcher Sachen nicht im Ungewissen bleibe; da ja der Sohn dem Vater, nach jedem Verhältniß, der Knecht dem Herrn und der Klostermann dem Kloster erwerben, was sie durch Opfer, Ueberlassung, oder Geschenke erwerben: so übernehmen Wir aus apostolischer Gewalt über Uns und die römische Kirche das Eigenthum und die Herrschaft aller Gerätschaften und Bücher, wie auch aller beweglichen, gegen-

wärtigen und künftigen Sachen, derer Gebrauch (nämlich ohne Recht dazu zu haben,) dem Orden, oder den Brüdern selbst erlaubt ist, zu haben, was auch Unser Vorfahrer Pabst Innocentius VII. bekanntlich gethan hat; und Wir bestätigen durch gegenwärtige Verfassung, die immerhin in Kraft bleiben soll, daß sie vollkommen und frey Uns und der Kirche selbst angehören.

Ueber das übernehmen Wir gleichfalls, vermöge der nemlichen Vollmacht, als zu Unserm und zu besagter Kirche Recht, Herrschaft und Eigenthum gehörend, die, den Brüdern, aus verschiedenen Almosen gekauften, und geopfereten, oder zugelassenen Plätze, unter was immer für Ausdrücken, (obwohl die Brüder sich in Acht nehmen müssen, daß sie sich nicht solcher Ausdrücke bedienen, die ihrem Stande nicht angemessen sind,) sie mögen besagte Plätze ganz oder nur theilweise gebrauchen, die Eigenthümer mögen sich etwas oder nichts davon vorbehalten haben.

3. Fene Plätze aber oder Häuser, die von einer Person, oder von einer Gemeinde den Brüdern zur Wohnung gänzlich zu-oder hingegeben werden solten, (wenn die Brüder selbe nach dem Willen des Antragenden wirklich beziehen,) sollen sie nur so lange bewohnen, als der Zulassende es erlaubet: sollte aber dieser seinen Willen ändern, so sollen sie selbe auf die erste Anzeige verlassen; die Kirchen aber und Bethäuser, die zu der Kirche gehören, wie auch die Friedhöfe sowohl gegenwärtige als künftige nehmen Wir in Unser und der römischen Kirche Recht und Eigenthum, auf gleiche Weise und Vollmacht, auf; von der Herrschaft aber oder dem Eigenthum obiger Plätze wollen Wir weder Uns, noch der römischen Kirche etwas vorbehalten, Wir geben dann Unsre oder der römischen Kirche Beyfall besonders zu erkennen. Und wenn sich der Ei-

genthümer bei der Zulassung die Herrschaft dieser Plätze selbst vorbehalten hat; so soll eine solche Herrschaft durch das darin Wohnen der Brüder, nicht an die oft benannte Kirche übergeben, sondern vielmehr ganz frey dem Zulassenden bleiben.

4. Zu dem sollen sie weder Geräthschaften, noch etwas anders von solchen Dingen, deren Gebrauch zur Nothwendigkeit und zur Verwaltung der Aemter ihres Standes, ihnen zu haben erlaubt ist, ( denn nicht aller Sachen Gebrauch sollen sie haben, wie gesagt, ) zu einigem Überflusse, Reichtum, oder Menge, in der Absicht, um sie zu verhandeln oder zu verkaufen, annehmen; auch nicht unter dem Schein der Vorsicht für die Zukunft, noch unter einem andern Vorwand: vielmehr erscheine bei ihnen, in Hinsicht der Herrschaft eine vollkommene Entsamung, und im Gebrauch nur die Nothdurft. Hierüber aber sollen die Minister und Custoden, sowohl insgemein, als auch zerstreut in ihren Verwaltungen und Bezirken, nach dem Bedürfnis der Personen und der Orten, mit Bescheidenheit verordnen: indem zuweilen die Beschaffenheit der Personen, die Verschiedenheit der Zeiten, die Lage der Orte, und noch andere Umstände erfordern, daß man mehr, oder minder, oder anders Vorsehung thue. Dies soll aber so geschehen, daß in ihnen und in ihrem Thun allzeit die hl. Armuth erscheine, wie sie es in der Regel selbst sich auferlegt finden.



## IV. Artikel.

### Von den Geldalmsen.



1. Uebrigens, da es in der nämlichen Regel unter einem strengen Gebothe untersagt ist, „ daß die Brüder weder durch sich selbst noch durch Andere, auf was immer für eine Weise, Geld oder Geldes Werth empfangen; „ und da die Brüder dieses auf immer zu halten wünschen, und wegen der ihnen auferlegten Verbindlichkeit halten müssen: damit sie in Haltung eines solchen Gebothes auf keine Weise sich beflecken, und der Brüder Gewissen auf keinerley Art beunruhiget werden, so fassen Wir, der Verläumdungen wegen, gegenwärtigen Artikel noch gründlicher auf, als Unsere Vorfahrer gethan haben, wollen ihn mit deutlicheren Bestimmungen durchgehen, und sagen vor allem, daß die Brüder selbst sich enthalten von Leibvertrag; da ihnen dieses in Betracht ihres Standes nicht erlanbt ist. Doch für eine Genügeleistung, die zu machen ist, für ihre Nothwendigkeiten, die zu Zeiten einfallen, ( für die man, im Abgange der Almsen, alsdann mit selbst nicht füglich genug thun kann, ) können sie, ohne einige Verpflichtung auf sich zu nehmen, sagen, daß sie getreulich trachten wollen, damit durch Almsen, oder durch andere Freunde der Brüder eine solche Genugthuung erfolge.

2. In diesem Falle sollen die Brüder Sorge tragen, daß der, der das Almsen geben wird, es durch sich selbst, oder

durch einen andern ausgabe; welcher aber nicht von den Brüdern soll benamset, wenns nicht seyn muß, sondern vielmehr vom Almosengeber selbst nach seinem Gefallen kann angenommen werden, zur Bezahlung des Ganzen, oder eines Theils, wie es ihm der Herr eingeben wird. Wenn er aber dieses selbst nicht thun wollte, oder nicht könnte, entweder weil er nicht Zeit hätte sich aufzuhalten, oder am Orte keine Kenntniß hätte von vertrauten Personen, um ihnen dieses Geschäft zu überlassen, oder aus was immer für einer andern Veranlassung oder Ursache es sey: so erklären Wir und sagen, daß dieses die Reinheit der Regel keineswegs verletzt, noch auf einige Art ihre Beobachtung beslecket, wenn die Brüder selbst ihm Einen oder den Andern oder auch Mehrere anzeigen, nennen oder auch vorstellen, dem, oder denen, wenn es dem Geber des Almosens gefällt, und sie, für die unten beschriebenen Verwaltungen, von ihm seine Einwilligung haben, die genannte Vollziehung könnte übergeben werden so zwar, daß die Herrschaft, das Eigenthum und der Besiz des Geldes, ganz, frey und frank beim Geber verbleibe so, daß er die Vollmacht hat, das Geld zurück zu fodern so lange, bis es in die bestimmte Sache ist verwandelt worden und so, daß die Brüder gar kein Recht, weder zum Geld noch zur Verwaltung noch zur Ausgabe haben; noch auch daß sie wider die Person, sene sie von ihnen benamset worden oder nicht, sene sie, wer sie wolle, in- oder auffer Gericht, weder eine Handlung noch Betreibung, oder ein anderes Recht, die Person mag sich in ihrem vorgemeldten Auftrage benommen haben, wie sie will. Dennoch ist den Brüdern erlaubt, der genannten Person ihre Nothwendigkeiten anzuzeigen, aufzuzählen und vorzulegen, und sie zu bitten, sie möchte zahlen. Sie können die nämliche Person auch wahrnen und bewegen, daß sie die ihr anvertraute Sache treu verwalte, und durch die redliche Vollziehung das



Heil ihrer eigenen Seele besorge. Jedoch, wie gesagt, sollen die Brüder sich gänzlich enthalten von aller Verwaltung, Ausspendung des nämlichen Geldes, und von jeder gerichtlichen Handlung oder Betreibung gegen besagte Person.

3. Im Fall aber eine solche Person, sene sie von den Brüdern genannt worden oder nicht, wegen Abwesenheit, Krankheit, Weigerung, oder Entfernung von dem Orte, wo die Bezahlung zu machen, oder die Genugthuung zu leisten wäre, selbst sich nicht dort hinbegeben will, oder sich nicht hinbegeben kann: so können die Brüder wieder mit gutem Gewissen eine oder die andere Person an der ersten Platz nennen und (wenn sie zum ersten Geber nicht können oder nicht wollen gehen,) mit ihr im übrigen verfahren, wie Wir oben in Hinsicht der ersten erklärt haben. Und da man vermuthen kann, vorgesagte Genugthuung werde ohne Aufschub geschehen, so scheint der Dienst zweyer Stellvertretenden Personen (wie gesagt) insgemein und überhaupt für genannte Vollziehung genug zu seyn. Sollte sich aber zuweilen der Fall ereignen, daß, wegen der Entfernung von Ort zu Orte, wo die Genugthuung zu geschehen ist, und wegen andern Bedingnissen oder Umständen, noch mehrere Stellvertretende (Mittelspersonen) für rathsam scheinen würden, so sey auch in diesem Falle den Brüdern erlaubt, (auf obgesagte Weise) mehrere Personen, zur Verwaltung dieses Dienstes, anzunehmen, zu nennen und vorzuschlagen.

### Von künftigen Nothwendigkeiten.

4. Und weil es auch nothwendig und schicklich ist, daß man nicht nur für jene Bedürfnisse der Brüder, für welche die Be-

zahlung oder Genugthuung schon igt geschehen soll, ( wie nächst vorher ist gesagt worden, ) sondern auch für die nächstkünftigen, vernünftige Vorsorge treffen, es mögen dann solche Nothwendigkeiten seyn, die unmittelbar können bezahlt werden, oder solche, ( deren es aber verhältnißmäßig wenige giebt, ) welche sich ihrer Natur nach, nothwendig auf die Länge der Zeit erstrecken, wie da sind das Bücherschreiben, das Bauen der Kirchen und Wohnungen, das Anschaffen der Bücher und Tücher von weit entlegenen Orten und der gleichen, wenn nun derlei eintreffen; so erklären Wir, daß die Brüder auch hier, wie in den vorgenannten Fällen, sicher und ohne Verletzung des Gewissens verfahren können, wenn sie nur in den genannten Schranken der Nothwendigkeit bleiben: nämlich daß sie in den genannten sowohl entfernter, als nächstkünftigen Nothwendigkeiten, die entweder von Seite des Almosengebers, oder von Seite der Mittelsperson verschoben werden, in Allem und durch Alles, wie gesagt, verfahren.

In jener Nothwendigkeit aber, die um gehoben zu werden, einen längern Zeitraum erfordert, obwohl sie igt schon anfangt, erklären Wir, sowohl um der Reinheit der Regel, als um der zur Regel Verpflichteten willen, daß sich die Brüder beim Almosengeber oder seinem Gesandten bestimmt erklären, er wolle von der Güte seyn, und das Eigenthum des Almosens so lange behalten, bis es zum bestimmten Gebrauche werde verwendet worden seyn, durch was für und wie viele Hände und wie weit es in zwischen immer kommen möge so, daß Alles, was geschieht, in seinem Namen und nach seinem Willen geschehe.

Zur größern Klarheit, all des Vorgesagten erklären Wir durch gegenwärtige immer gelten sollende Vorsichtsverordnung, daß dies Alles, was gekauft und bezahlt wird, nicht

verstanden oder ausgelegt werde, als geschehe es durch die Brüder oder in ihrem Namen, was wider die Reinheit der Regel und den Stand ihres Ordens wäre; da es ja genug erklärt ist worden, daß den Brüdern nicht nur der Empfang, das Eigenthum, die Herrschaft und der Gebrauch, sondern selbst die Handhabung ganz fremd seyn solle (1).

~~~~~

Was zu thun sey, wenn der Geber des  
Almosens stirbt.

Im Falle aber der Geber des Almosens sterben sollte, ehe das Geld mit der zum Gebrauche oder Besitze erlaubten Sache ist verwechselt worden; so ist zu wissen, ob der Geber bei Lebzeiten sich ausdrücklich erklärt habe, daß sein Verwalter selbst das Geld zum nothwendigen Gebrauche der Brüder ausgeben solle, er selbst möge inzwischen leben oder sterben; in diesem Falle können die Brüder für die Anwendung solchen Geldes zum Verwalter Zuflucht nehmen, wie sie zum

---

(1) Anmerkung: Die Berührung, der Empfang und die Aufbewahrung, nicht wie ein Besitzer, sondern wie ein Aufbewahrer eines ihm anvertrauten Geldes, soll nicht darum fremd seyn, weil es ein Akt des Eigenthums ist, sondern wegen der Gefahr der Anhänglichkeit und dem Schein des Eigenthums. Also kann es in der Noth erlaubt werden, und ist erlaubt worden. Nicht der natürliche, sondern der bürgerliche Empfang ist in der Regel verboten. Innocentius XI.

Geber selbst nähmen, wenn 'er noch am Leben wäre; unerachtet der Geber Erben zurückgelassen hätte, und diese dawider wären.



Was zu thun sey mit dem Geld, das nach abgethaner Noth noch übrig bleibt.

---

Weil Wir für die Reinheit dieses Ordens mit innigster Herzenszuneigung eifern, so können die Brüder den Geber des Geldes für obgenannte bestimmte Nothwendigkeiten bitten, er möchte erlauben, daß man das etwa überbleibende für andere Nothwendigkeiten verwenden dürfe. Erlaubet er es nicht; so soll das Ueberbleibende demselben zurückerstattet werden. Die Brüder aber sollen sich schon vorher in Acht nehmen, wissentlich nicht etwa einzuwilligen, daß mehr Geld zugelassen werde, als muthmaßlich nothwendig ist.

Und weil in der ernsthaft gemeinten Auslegung des vorgesagten, der Geber oder Abnehmer leicht irren könnte, damit Wir noch deutlicher und sicherer Sorge tragen für den Nutzen der Geber, die Reinheit des Ordens und auch für die Einfalt einiger Schwachen: so erleutern Wir in gegenwärtiger und unverbrüchlich gelten sollender Constitution jenen Sinn, der zwar für die Verständigen schon klar genug wäre, noch deutlicher, und wollen, daß er zur allgemeinen Erkenntniß gelange, nämlich daß, so oft den Brüdern Geld zugeschickt oder gegeben wird, diese Uebergabe oder Zusen-

ding allzeit auf obgenannte Weise verstanden werde (außer der Geber oder Sender würde sich ausdrücklich anderst erklären;) denn es ist unwahrscheinlich, daß Jemand, ohne ausdrückliche Erklärung, seinem Almosen ein solches Bedingniß beylegen wolle, wodurch der Geber selbst des Verdienstes, oder Jene, denen er Willens ist, durch ein solches Geschenk beizuspringen, entweder des Erfolges, oder der Gewissensreinheit, beraubt werden.



## V. Artikel.

Von dem, was den Brüdern Testamentsweis  
hinterlassen wird.

—

Zudem, weil zuweilen in den letzten Willen einige Sachen auf verschiedene Arten den Brüdern selbst vermacht werden und, was damit zu thun sey, weder von der Regel, noch von Unsern Vorfahrn erklärt wird, damit auch hierüber in Zukunft kein Zweifel mehr obwalte, so treffen Wir Vorsehung, daß, sowohl für der Verordner, als der Brüder Gewissen gesorget werde; und Wir erklären, verordnen und sagen: daß, wenn der Testamentmacher in seinem Vermächtnisse eine solche Weise würde ausdrücken, nach der den Brüdern, laut ihrem Stande, nicht erlaubt wäre, es anzunehmen, wie wenn er ihnen einen Weinberg oder Acker zum anbauen,

oder ein Haus zum vermiethen, oder dergleichen Worte in solchen Fällen brauchen oder solche Bedingnisse, in Hinterlassung, sich vorbehalten würde, die Brüder sich von einem solchen Vermächtnisse und dessen Annahme gänzlich enthalten sollen. Wenn aber der Testator ein den Brüdern erlaubtes Bedingniß setzt, wie wenn er sagen würde: „Ich vermache „das Geld, damit es für der Brüder Nothwendigkeiten aus- „gegeben werde; oder ein Haus, einen Acker, oder Wein- „berg und d. gl. zu dem Zwecke, daß es durch eine bestimmte, „oder durch mehrere taugliche Personen aus unbeweglichem „zu beweglichem und verbrauchbarem Gut gemacht, und das „daraus gelöste Geld für die Gebäude, oder andere Nothwen- „digkeiten der Brüder verwendet werde;“ oder wenn er im Vermächtnisse auch noch andere derlei Worte gebrauchte. In diesem Falle erklären Wir, daß, soviel die Brüder angeht, alles das beobachtet werde, was oben durch Uns über die Geldalmsen ist erklärt worden (ohne die Noth und den mäßigen Gebrauch der Brüder ausser Acht zu lassen,) und die Erben sowohl, als die Vollzieher solcher Vermächtnisse sollen sich in Auslieferung derselben willig erzeigen, nicht minder sollen sich jene Vorgesetzte und Weltliche, denen Rechts- oder Gebrauchswegen diese Besorgung zusteht, ihrem Amtgemäß dazu bereitwillig erzeigen, den frommen Willen der Verstorbenen zu erfüllen, (wenn es sich schicken wird.) Denn auch Wir selbst sind darauf besorgt, daß auf allen erlaubten und der Regel nicht zuwiderlaufenden Wegen gesorget werde, damit der Begierlichkeit der Erben gesetzförmig Einhalt gethan werde, um nicht die fromme Absicht der Verstorbenen vernichten, und die dürftigen Brüder selbst der willkommenen Hülfe entbehren zu lassen.



Von den unbestimmt hinterlassenen Vermächtnissen.



Wenn aber den Brüdern selbst etwas vermacht wird ohne nähere Bestimmung; so wollen und gebiethen Wir durch gegenwärtige, allzeit geltensollende Verfassung, daß dieses so unbestimmt hinterlassene Vermächtniß in allem und durch alles so verstanden und angewendet werde, wie Wir oben über die Geldalmsen ausgedrückt haben, daß solle beobachtet werden: nämlich daß es den Brüdern auf erlaubte Art hinterlassen zu seyn verstanden werde so, daß weder der Vermächter des Verdienstes, noch die Brüder des Erfolges des Vermächtnisses beraubet werden.



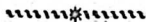
## VI. Artikel.

## Von der Vertauschung der beweglichen Sachen.

Weil es sich aber einigemal ereignet, und auch zuträglich ist, daß Bücher und andere bewegliche Dinge, die zum Gebrauch des Ordens und der Brüder sind, und derer Eigenthum als der vorgenannten Kirche (und Niemand anders) zugehörend anerkannt wird, verkauft oder vertauscht werden; so erlauben Wir nach der nämlichen Vollmacht, um für den Nutzen und die Gewissen der Brüder zu sorgen, daß die Vertauschung dieser Sachen in solche, die den Brüdern zu gebrauchen erlaubt sind, geschehe durch die Verordnung oder Erlaubniß der Generalen und Provinzialen, die sie im allgemeinen, oder besondern geben können; welchen Wir auch die Vollmacht geben, diese Dinge zum Gebrauche zu bestimmen. Wenn es sich aber zuträgt, daß derlei Dinge um einen geschätzten Preis verkauft werden; so wollen Wir und verordnen, da den Brüdern selbst, sey es durch sich, oder durch andere (laut der Regel) Geld zu empfangen verbotnen ist, daß solches Geld oder Geldswerth empfangen und für den Brüdern erlaubte Dinge ausgegeben werde durch den Profurator, der vom heil. Stuhle, oder vom Cardinal-Statthalter in Regierung des nämlichen Ordens, bestimmt



werde, und zwar nach den Bedingungen, die oben von den lauffenden und nächstkünftigen Nothwendigkeiten sind angegeben worden.



### Von Verschenkung geringer Sachen.

---

Von geringen, beweglichen Dingen, die nicht von großem Werthe sind, sey den Brüdern durch Unsere gegenwärtige Constitution erlaubt, in- und auffer dem Orden Andern Geschenke zu machen, wenn es aus frommer oder andächtiger, oder einer andern vernünftigen Absicht geschieht, und sie hierfür von ihren Obern die Erlaubniß erhalten haben, alles geschehe nach dem, was von den Brüdern in den General- oder Provinzial-Kapiteln ist beschlossen worden, sowohl in Bestimmung der Geringfügigkeit, oder nicht Kostbarkeit der Dinge und ihres Werthes, als auch der vorgeannten Erlaubniß, nämlich von welchen und wie diese müsse erlangt werden.

## VII. Artikel.

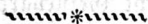
## Von den Kleidern der Brüder.



Obwohl in der Regel steht, daß „die Brüder einen Rock mit der Capuze und einen andern ohne Capuze haben;“ und es augenscheinlich die Meinung des Stifters gewesen zu seyn scheint, daß sie ohne Noth nicht mehrere gebrauchen; so erklären auch Wir, daß die Brüder, mit Erlaubniß der Minister und Custoden, sich mehrerer bedienen können, welche Erlaubniß sie mit einander oder jeder für sich in seinem ihm anvertrauten Gebiete erteilen können, wie sie es, nach erwogenen Bedürfnissen und andern Umständen, die nach Gott und der Regel abzuwägen sind, für gut finden werden. Auch soll dieses keinen Schein haben, als weichen sie hierin von der Regel ab; da es ja auch in dieser selbst ausdrücklich heißt: „Die Minister und Custoden sollen für die Nothwendigkeiten der Kranken und für die Kleidung der Brüder fleißige Sorge tragen nach Orten, Zeiten und kalten Bändern.“

Und obschon genannte Regel sagt, daß diese Sorge nur den Ministern und Custoden obliege, und das Wörtchen nur bloß die Minister und Custoden zu begreifen scheint, und so die Uebrigen im ersten Anblicke ausgeschlossen zu

feyn, könnte geglaubt werden; so müssen Wir gleichwohl Rücksicht nehmen auf die Zeit, in der die Regel gegeben wurde: da waren noch wenige Brüder, so daß zur Herbeischaffung dieser nothwendigen Sachen, vielleicht die Minister und Custoden genugsam schienen; dannaoh, betrachtend dazu noch die Vermehrung der Brüder und die Umstände der jezigen Zeit, wie auch die Unwahrscheinlichkeit, daß der hl. Franziskus als Stifter den Ministern und Custoden eine unmögliche Last habe aufladen wollen, noch die Brüder selbst, zu Folge dieser Unmöglichkeit, das Nothwendigste habe wollen entbehren lassen; so geben Wir zu, daß die Minister und Custoden diese Sorge auch Andern übergeben können; welche dann dieselbe laut der Regel eben so sorgfältig und fleißig tragen sollen.



## VIII. Artikel.

### Von der Weise zu arbeiten.



Es ist in der Regel enthalten, daß "die Brüder, denen der Herr Gnade zu arbeiten verliehen hat, treu und andächtig arbeiten sollen, so daß der Müßiggang als der Seelenfeind ausgeschlossen, und der Geist des Gebethes und der Andacht nicht ausgelöscht werde." Und

weil aus diesem Worte Einige boshafter Weise bis dahin gesucht haben, die Brüder als Müßiggänger und Uebertreter der Regel zu beschuldigen; so wollen Wir diese frechen Angriffe verhindern, und erklären hiemit, daß die obigen Worte und die Redensart, unter der hier den Brüdern die Arbeit auferlegt wird, genau betrachtet, die Meinung des Stifters gar nicht zu enthalten scheinen, daß er auch Jene, welche dem Studium obliegen, welche den Gottesdienst und die Aemter zu verwalten haben, der Handarbeit unterwerfen, oder gar nur auf diese habe einschränken wollen, da sowohl nach dem Beispiele Christi als vieler heiliger Väter diese Arbeit des Geistes um so höher zu achten ist, jemebr Das, was der Seele ist, dem Körperlichen vorzuziehen ist.

Wohl aber erklären Wir, daß obige Worte die übrigen Brüder angehen, welche nicht Geistesarbeiten haben, damit sie niemah müßig seyn; es sey dann, daß sie die erstern Brüder bedienen, oder daß es solche wären, die die ungewöhnliche, vortrefliche Gabe der Beschauung und des Gebethes hätten: solche wären billig der Handarbeit enthoben. Auch Jene, welche denen abwarten, die studieren, den öffentlichen Gottesdienst und die Aemter versehen, verdienen, obwohl sie selbst nicht studieren, den Gottesdienst und die Aemter nicht versehen, den Lebensunterhalt mit den Andern: Dieses wird noch bekräftiget durch jene gerechte Verordnung, welche der unermüdete Krieger David nach aller Billigkeit machte, daß nämlich denen, die zum Kriege gehen und jenen, die den Troß hüten, ein gleicher Sold gegeben werde. \*)

---

\*) 1 Reg. 30, 24.

## IX. Artikel.

## Von den Predigern.

Diemeil es aber in der Regel auch ausdrücklich heißt, daß die Brüder nicht predigen in dem Bisthume eines Bischofes, da es ihnen von selbigem wäre untersagt worden; so bleiben Wir hierin bei der Regel, und behalten dennoch Unsere apostolische Vollmacht Uns vor, und sagen, daß der vorige Ausdruck nach dem Buchstaben, wie ihn die Regel selbst angiebt, beobachtet werde: es wäre dann durch den apostolischen Stuhl hierüber, zum Vortheil des christlichen Volkes etwas anders erlaubt oder verordnet worden, oder würde in Zukunft etwas gestattet oder verordnet werden.

Und weil in dem nämlichen Kapitel der Regel unmittelbar folget, daß „durchaus keiner aus den Brüdern sich getraue, dem Volke zu predigen, er sey dann vom Generalminister examinirt und approbiert worden, und es sey ihm von diesem das Predigtamt auferlegt worden:“ so erlauben Wir, betrachtend sowohl den ehemaligen Zustand des Ordens in Bezug auf die geringe Zahl, als die nun sehr herangewachsene Zahl, wie auch den Seelenvortheil, (was

der Zweck ist,) daß nicht nur der General die zum predigen bestimmten Brüder examiniren und approbiren, und ihnen die Erlaubniß zu predigen, geben können, nämlich in Bezug auf die Tauglichkeit und die Erlaubniß, was in der Regel steht; sondern daß auch die Provinzialminister in ihren Provinzialkapiteln, mit den Definitoren, das nämliche thun dürfen, was, wie es heißt, schon wirklich in der Uebung ist, und zu ihren Privilegien gehört. Diese Erlaubniß können zwar die ersten zurückrufen, untersagen und einschränken, wie, und wann es ihnen gut scheinen wird.



## X. Artikel.

### Von der Weise, Brüder in den Orden aufzunehmen.

—

Weil es auch zu Unsern wirksamen Wünschen gezählt wird; daß das Heil der Seelen zur Ehre Gottes befördert werde, und besagter Orden, durch den der Sinn der christlichen Religion ununterbrochen zur göttlichen Liebe entflammt wird, an Verdienst und Anzahl zunehme; so geben Wir es zu, und bestätigen die Bewilligung durch gegenwärtige

Berordnung, daß nicht nur dem General, sondern auch den Provinzialministern erlaubt sey, Personen, die aus der Welt fliehen, als Brüder aufzunehmen, welche Erlaubniß der Provinzialen der General, nach Gutbefinden, einschränken kann. Die Stellvertreter der Provinzialen aber haben zu wissen, daß sie diese Erlaubniß Amtshalben nicht haben, sie werden ihnen dann durch den nämlichen Provinzialminister besonders und ausdrücklich gegeben, (was Wir erklären, daß sie nicht nur ihren Vikarien, sondern auch andern erlauben können.) Auch sollen nicht Alle ohne Unterschied zum Orden zugelassen werden, sondern nur Jene, die die Gelehrtheit, Tauglichkeit oder andere Umstände empfehlen, dem Orden nützlich seyn, sich und Andern durch ein verdienstliches, erbauliches Leben das Wohl befördern können.



## XI. Artikel.

Wer auf's Generalkapitel gehen solle.

—————

Weiters auf jenen Zweifel der Brüder des besagten Ordens, ob deswegen, weil es in der Regel heißt, „daß nach Ableben des Generalministers von den Provinzialministern und Custoden im Pfingstkapitel

ein Nachfolger erwählt werde,“ alle Custoden zum Generalkapitel gehen müssen; oder damit alles ruhiger vor sich gehe, ob es genug sey, daß von jeder Provinz Einige, die der übrigen Stimmen mitbringen, gegenwärtig seyen? antworten Wir, daß nämlich die Custoden einer jeden Provinz aus ihrer Mitte einen bestimmen, den sie mit ihrem Provinzialminister für sich aufs Kapitel schicken, und ihm ihre Stimmen und Stellen übergeben. Was, wenn sie durch sich selbst werden gethan haben, Wir für gut befunden haben, gut zu heißen. Was auch Unser Vorfahrer Gregor IX. soll geantwortet haben.

\*\*\*\*\*

## XII. Artikel.

Vom Ein- und Zugang in und zu den  
Frauenklöstern.

Endlich, weil in der Regel steht, daß „die Brüder nicht in die Frauenklöster eingehen, ausser jene, welchen von dem apostolischen Stuhle dazu eine besondere Erlaubniß wird ertheilt worden seyn;“ obschon die Brüder bis iht geglaubt haben, dieses sey nur von den Klöstern der Clausurirten armen Klosterschwestern zu verstehen; da der römische Stuhl



für diese eine besondere Sorge trage; und geglaubt wird, daß dieses sey zu verstehen gegeben worden in einer gewissen Constitution durch die Provinzialminister im Generalkapitel, zur Zeit, als der hl. Franziskus noch am Leben war, nachdem er die Regel gegeben hatte: so haben die Brüder dennoch verlangt, Gewißheit zu erhalten, ob dieses überhaupt von allen Klöstern zu verstehen sey, da die Regel keine Ausnahme macht, oder nur von den Vorgenannten. Darauf antworten Wir nun, daß dieses überhaupt für alle Weiberklöster verbotnen sey. Und unter dem Worte Kloster wollen Wir verstanden wissen die Clausur, die Häuser und die innern Werkstätte also, daß die Brüder an andere Orte, wo die Weltmenschen zusammen kommen, des Predigens- oder Almosenbettlenswegen gehen können, wenn sie als kluge und taugliche Brüder, von ihren Obern dazu Erlaubniß erhalten haben, die Klöster der oben genannten Clausurirten allzeit ausgenommen, zu denen Niemand der Zugang gestattet wird, ohne besondere Erlaubniß des nämlichen Stuhles. Welches auch der nämliche Vorfahrer Gregor IX. im gleichen Falle soll geantwortet haben.

## XIII. Artikel.

Ob die Brüder auch zum Testament unsers  
hl. Vaters Franziskus verpflichtet seyen.

Uebrigens heißt es auch noch, der Bekenner Christi Franziskus hl. Andenkens habe am Ende seines Lebens den Brüdern befohlen, (welcher Befehl sein Testament genannt wird,) daß die Worte der Regel nicht glossirt, (oder ausgelegt) werden, und (um uns seiner Worte zu bedienen,) daß „man nicht sage, so oder so soll man sie verstehen,“ und er setzt noch hinzu: daß „die Brüder auf keinerlei Weise Briefe vom apostolischen Stuhle begehren;“ mit noch einigen andern Einschüßeln, die nicht leicht könnten gehalten werden. Deshwegen sind die Brüder angestanden, ob sie das Testament auch halten müssen, und haben den Zweifel durch den nämlichen Vorfahrer Gregor IX. von ihren Gewissen zu entfernen gesucht: welcher, (wie behauptet wird,) die Gefahr der Seelen und die unvermeidlichen Schwierigkeiten hierin berücksichtigend, den Zweifel von ihren Gewissen gehoben hat mit der Erklärung, die Brüder seyen zur Haltung dieses Gebotes nicht verbunden, welches, ohne Einwilligung der Brüder und vor allen der Minister, die es alle anging, nicht verbinden konnte, auch seine Nachfolger konnte es auf keinerlei Weise verbinden, indem der Gleiche auf den Gleichen keine Gewalt hat. Wir aber finden für gut, an gegenwärtigem Artikel nichts zu ändern.

## XIV. Artikel.

### Welche von den päpstlichen Erklärungen zu halten sey.

---

Zu dem haben Wir verstanden, es seyen von einigen Unserer Vorfahren, römischen Päbsten, verschiedene Briefe ausgegangen zur Erklärung der Regel selbst, und dessen, was mit ihr in Verbindung steht; aber auch dieses hat die oben genannten bissigen Angriffe gegen die Regel und die Brüder nicht abgehalten; und selbst durch Briefe wird der Zustand der Brüder in Vielem nicht verbessert; worüber nachher bei vielen Vorfällen die Erfahrung belehrt hat, daß man dafür aufs Neue, oder auf andere Weise nothwendig Vorsorge treffen müsse. Daher, damit die Verschiedenheit solcher Briefe mit dieser Verordnung, oder der in ihnen enthaltene, diesem zuwiderlaufende, Sinn die Brüder in Haltung des Gesagten nicht verwirre; und damit dem Stande und der Haltung der Regel um so vollständiger, deutlicher und sicherer gerathen werde, und zwar in allen und jeden Artikeln, die in der Constitution selbst enthalten sind; und obschon selbe Artikel, oder Einiges davon, auch in andern obgemeldten apostolischen Briefen enthalten ist; so bestimmen Wir, daß nur diese Unsere Constitution, oder Verordnung von den Brüdern unverlezt und zu allen Zeiten beobachtet werde.



## XV. Artikel.

### Von der Kraft, dem Ansehen und der Kundmachung gegenwärtiger Erklärung.

---

1. Da es nun aus dem Gesagten und andern von Uns reif überdachten Gründen, klar erscheint, daß die Regel selbst erlaubt, heilig, vollkommen, haltbar und von keiner Seite anstößig ist; so bestätigen Wir und bekräftigen sie selbst und alles oben Geschriebene von Uns Beschlossene, Berordnete, Gestattete, Verfugte, Festgesetzte, Erklärte, wie auch das Zugesezte nach aller Vollmacht Unserer apostolischen Gewalt, und wollen, daß es immer in Kraft bleibe: und befehlen streng, in Kraft des Gehorsams, daß diese Constitution, wie alle übrigen Constitutionen, oder Dekretalbriefe, in den Schulen gelesen werden.

2. Und weil Einige unter dem Anstriche des Erlaubtseyns gar leicht das Gift ihrer Bosheit auf die Brüder selbst und die Regel, durch Vorlesungen, Auslegungen und Erklärungen ausschütten, und den Sinn der Constitution selbst, in verschiedene und widrige Sentenzen auslegend, mit eigenen Erfindungen verstellen könnten, und dadurch die Verschiedenheit der Meinungen, und durch das Auseinanderreißen dessen, was nur im Zusammenhang recht kann verstanden werden,

viele noch fromme Seelen verwickelt, selbst vieler Herzen von der Annahme des Ordens abgehalten werden könnte: so zwingt Uns die Verkehrtheit solcher schwachsichtiger Menschen, ihnen den Weg dazu zu versperren, und denen, die diese Constitution vorlesen, einen richtigen Auslegungsgang vorzuzeichnen. Daher gebieten Wir unter der Strafe des Bannes, und der Beraubung des Amtes und der Pfründe ernsthaft, daß, wer im Falle ist, gegenwärtige Constitution zu lesen, er selbe so getreu nach dem Buchstaben auslege, wie sie ist gegeben worden, und weder Vergleichen noch Gegensätze, weder verschiedene noch widrige Meinungen von den Lesern oder Auslegern auf einerlei Weise angebracht werden. Auch Wortglossen oder Auslegungen sollen über diese Constitution keine gemacht werden, als etwa solche, wodurch das Wort oder der Wortsinne oder die Construction, oder auch die Constitution selbst, wie durch eine Sprachlehre nach dem Buchstaben, oder verständiger, ausgelegt werde. Noch soll der Sinn durch den Leser im Mindesten verdreht werden, oder auf etwas Anders übertragen, als der Buchstabe selbst lautet.

3. Und damit vorgenannter Stuhl wider solche Schmäher nicht mehr auftreten müsse, so befehlen Wir auf das strengste Allen und Jedem, wessen Vorzuges, Grades und Standes sie immer seyen, daß sie weder gegen die genannte Regel, noch gegen den Stand der Brüder, noch auch gegen das von Uns Festgesetzte, Verordnete, Gestattete, Beschlossene, Erklärte, Zugesezte, Gutgeheißene und auch Bekräftigte, lehren, schreiben, bestimmen, oder nachtheilig reden, sey es öffentlich oder heimlich; sondern wenn bei Jemanden ein Zweifel entsteht, so soll er dem vorgenannten ersten apostol. Sitz vorgelegt werden: damit aus dem apostolischen Ansehen her die Meinung sich of-

fenbare , dem allein es gegeben ist , hierüber Beschlüsse zu machen und das Beschlossene zu erklären.

4. Diejenigen aber , welche schriftlich die Constitution selbst anderst , als wie Wir gesagt haben , auslegen , weiters die Doctores und Lectores , wenn sie öffentlich lehren und wissenschaftlich und geflissentlich den Sinn dieser Constitution verfälschen ; auch wenn sie Auslegungen , Schriften oder Büchlein verfassen , und in den Schulen wissenschaftlich und geflissentlich bestimmen , oder predigen wider alles Obgesagte überhaupt oder im Einzelnen : so sollen sie wissen , daß der Bannfluch auf ihnen liege , den Wir schon jzt fällen : von dem Niemand als der römische Pabst lossprechen kann ; (was immer für Privilegia , Nachsichten oder apostolische Briefe sie haben , unter was immer für Formen oder Ausdrücken , im allgemeinen , oder einzelnen sie seyen gegeben worden , was immer für Würden , Stellen , Orden sie tragen , wo es immer sey , seyen sie Ordens- oder weltliche Personen , das soll ihnen nichts helfen). Weiters wollen Wir , daß sowohl diese , wider die Wir den Bannfluch ausgesprochen haben , als auch die andern (wenn es deren geben sollte ,) die auf was immer eine Weise wider das Obengesagte , oder etwas davon thun würden dem gemeldten Stuhle bekannt gemacht werde : damit die , welche die vorgeschriebene billige Art nicht vom Verbothenen abhält , wenigst die apostolische Strenge bändigern möge.

Es sey also durchaus Niemanden erlaubt , dieses Blatt Unserer Erklärung , Verordnung , Gestattung , Verfügung , Ergänzung , Gutheißung , Befkräftigung und Verfassung zu entkräften oder frecher Weise dawider zu handeln. Wer es aber zu versuchen , sich unterstehen würde , der wisse , daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petri und Pauli auf sich ziehe.

Gegeben zu Surian den 15. August 1379 , im zweiten Jahre Unseres Pabstthums.





Es fängt an die Erklärung der Regel der Minderbrüder,  
herausgegeben vom Herrn Pabste Clemens V.

## Vorrede.

---

Clemens Bischof, ein Diener der Diener Gottes, zu der  
Sache ewigem Gedächtniß.

„Ich gieng aus vom Paradiese, und sprach,  
ich will den Garten begiessen.“ (Eccli 24, 31.) So  
sagte jener himmlische Ackermann; welcher, wahrhaft die  
Quelle der Weisheit, das Wort vom Vater, im Vater  
bleibend, von Ewigkeit geboren, jüngstens in diesen Ta-  
gen, durch die Wirkung des heil. Geistes, im jungfräulichen  
Schooße Fleisch geworden, als Mensch hinausgegangen  
ist an das harte Werk der Erlösung des Menschengeschlech-  
tes, sich selbst den Menschen zum nachzuahmenden Muster  
des himmlischen Lebens hingebend. Weil aber der Mensch  
häufig durch die Sorgen des sterblichen Lebens hinunterge-  
drückt den Geistesblick von der Anschauung dieses Musters  
wegwendete; so hat unser wahre Salamon, die Weisheit, der

Friedensfürst auf dem Boden der streitbaren Kirche, unter andern Gärten einen gewissen sich zum Garten des Vergnügens gemacht, entfernt von den aufgethürmten Fluthen dieser Welt, worin man ruhiger und sicherer der Beschauung und Beobachtung der Werke des Vorbildes obliegen könnte. In diesen Garten ist er selbst hineingegangen, damit er ihn mit den segensreichen Wässern der geistigen Gnade und Lehre begiesse. Und zwar ist dieser Garten das hl. Religions-Institut der Minderbrüder, der mit den Mauern der Ordenszucht ringsum umschlossen, in sich mit Gott vergnügt, und mit Söhnen wie jungen Pflanzen reichlich geziert ist. Zu diesem Garten kommend, schneidet der vielgeliebte Sohn Gottes die Myrrhe der abtödtenden Buße mit Wohlgerüchen, welche durch ihre bewunderungswürdigen Annehmlichkeiten auf Alle einen Geruch der anziehenden Heiligkeitsliebe verbreiten. Dieses ist jene Lebensvorschrift und Regel des himmlischen Lebens, welche jener ausgezeichnete Bekenner Christi, der hl. Franziskus vorgezeichnet, und mit dem Wort und Beispiel gelehrt hat, wie sie von seinen Söhnen solle beobachtet werden.

2. Weil aber die frommen Bekenner und Eiferer dieser hl. Regel, als Zöglinge und ächte Söhne eines solchen Vaters, verlangten, wie sie noch verlangen, stets rein und vollkommen gesagte Regel zu halten; und weil sie erfuhren, daß darin noch immer Einiges zweifelhaften Sinnes enthalten sey; so nahmen sie für derer Erklärung ehemals klüglich ihre Zuflucht zum Gipfel der apostolischen Würde, um durch ihn, dem sie auch durch die Regel selbst unterworfen sind, vergewissert, nach gehobenen Zweifeln allen, dem Herrn mit vollkommener Klarheit des Gewissens dienen zu können. Diesen frommen und gerechten Bitten haben mehrere Unserer Vorfahren auf dem römischen Stuhle, nacheinander, wie es billig war, geneigtes Gehör gegeben und, was zweifelhaft schien, erklärt.



Einiges hoben sie aus, Anderes gaben sie zu, so wie es den Gewissen der Brüder, und der reinen Haltung des Standes zuträglich schien. Allein weil zarte Gewissen, die auf dem Wege Gottes vor jedem Abweg erschrecken, auch da noch eine Verschuldung fürchten, wo meistens keine ist, so sind der vor- genannten Brüder Gewissen noch nicht alle vollends beruhiget, so daß nicht noch hier und da, über die Regel, und über An- ders den Stand Betreffendes, Fluthen von Zweifeln erzeu- get werden und aufsteigen, wie es öfters und von sehr Vielen öffentlich und heimlich zu Unsern Ohren gekommen ist. Da- her sind Wir durch die Brüder selbst demüthig gebethen wor- den, Wir möchten doch den schon vorhandenen und noch etwa zukünftigen Zweifeln zur rechten Zeit noch, nach der gewohn- ten Bereitwilligkeit des apostolischen Stuhles, durch eine Erklärung, abzuhelpen und zu begegnen suchen.

3. Daher, indem Wir schon von zarter Jugend an, zu den Professoren einer solchen Regel und zum ganzen Orden aus frommer Andacht erglüheten; werden Wir nun von der all- gemeinen Sorge des obersten Hirten-Amtes, das ohne Unser Verdienst auf Uns liegt, um so mehr entflammt, sie mit aller Milde zu besorgen, und mit so größerer Aufmerksamkeit zu begünstigen, wie reifer Wir überlegen, welche reife Früch- ten, Wir aus ihrem musterhaften Leben, und der heilsamen Lehre, der ganzen Kirche fort und fort zufließen sehen: und bewegt durch diese fromme Absicht der Bittenden, haben Wir das Begehrte um so fleißiger zu besorgen getrachtet; und die Zweifel selbst durch mehrere Erzbischöfe und Bischöfe, durch Meister in der Theologie wie auch durch andere Ge-lehrte, Vorsichtige und Bescheidene fleißig untersuchen und prüfen lassen. \*)

---

1) Dieses ist geschehen im Kirchenrath zu Wien in Frankreich 1511.

## I. Artikel.

Von Haltung der evangelischen Gebothe  
und Rätthe.

1. Da nun der erste Zweifel (nochmal) aus dem entstanden ist, was im Anfange und am Ende der Regel steht, nämlich: „Die Regel und das Leben der Minderbrüder ist dieses, nämlich, das hl. Evangelium unsers Herrn Jesu Christi halten, lebend in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit. Und unten 2 Cap. Nach vollendetem Probierjahr aber sollen sie zum Gehorsam angenommen werden, indem sie dieses Leben und diese Regel allzeit zu halten versprechen.“ Und gegen das Ende der Regel 12 Cap. daß wir die Armut und Demuth und das hl. Evangelium unsers Herrn Jesu Christi, das wir fest verheißten haben, halten: „Der Zweifel ist nun dieser, ob die Brüder dieses Ordens, kraft der Profession ihrer Regel, zu Allem, sowohl zu den Rätthen als Gebothten des Evangeliums verpflichtet seyen, indem Einige behaupten, daß sie zu Allem verbunden, Andere aber, daß sie nur zu jenen drei evangelischen Rätthen nämlich „lebend in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit, und zu jenen, die gebotungsweise in der Regel stehen, verbunden seyen. Ueber diesen Artikel betreten Wir die Fußstapfen Unserer Vorfab-

ten, wollen den Artikel nur in Einigem etwas deutlicher machen, und so haben Wir gut befunden auf den gesagten Zweifel zu antworten: nämlich da ein bestimmtes Gelübd eines jeden auch wirklich unter das Bestimmte fällt, so kann der, der diese Regel gelobt, kraft eines solchen Gelübdes, zu jenen Rätthen, die nicht in der Regel stehen, nicht verbunden werden. Und daß dieses die Meinung des seligen Franziskus des Stifters der Regel gewesen sey, wird bewiesen aus dem, daß er einige evangelische Rätthe in der Regel gesetzt hat, und andere ausgelassen: denn wenn er durch jenes Wort, „die Regel und das Leben der mindern Brüder ist dieses“ u. die Absicht gehabt hätte, zu allen evangelischen Rätthen zu verpflichten, so wäre es überflüssig und spaßweis geschehen, da er einige davon in der Regel ausgedrückt, und andere unterdrückt hat.

2. Da es aber zur Natur eines bestimmenden Wortes gehört, daß es so das nicht Begriffene davon aus- und alles dazu Gehörige einschleffe: so erklären Wir und sagen, daß die genannten Brüder nicht nur zu jenen dreien Gelübden, so ganz naht und abgeschlossen genommen, kraft der Profession ihrer Regel, verbunden werden; sondern sie sind auch verpflichtet, alles Das zu erfüllen, was zu diesen drei genannten Gelübden gehört, und die Regel selbst ausdrücklich setzt. Denn wenn sie, die Regel versprechend, sich nur genau und blos auf die gesagten drei: Lebend in Gehorsam, ohne Eigenthum, und in Keuschheit, einschränken wollten, und nicht auch auf das, was die Regel enthält und diesen dreien beisezt: so würden sie umsonst und eitel jene Worte aussprechen: Ich verspreche diese Regel allzeit zu halten; weil so aus diesen Worten für sie keine Pflicht hervorgienge. Demnach ist nicht zu vermuthen, daß der selige Franziskus die Bekenner dieser Regel zu allem Dem, was in der Regel

enthalten ist, und auf die drei Gelübde Bezug hat, oder auch zum übrigen in ihr Ausgedrückten, auf gleiche Weise habe wollen verpflichten: im Gegentheil er unterscheidet vielmehr offenbar, daß im Bezug auf Einiges davon, die Uebertretung kraft des Gelübdes tödtlich, und in Bezug auf einiges Anderes nicht tödtlich sey: da er zu Einigem sich des Gebothes, oder eines dem Gebothe gleichlautenden Wortes bedient, und in Bezug auf Anderes sich mit andern Ausdrücken begnügt.



Von Dem, was gleichviel gilt, als ein Geboth.

---

3. Weiter weil, nebst Dem, was ausdrücklich geboths-wahrungs-oder ermahnungsweis in der Regel steht, Einiges eingerückt wird, dem die verbiethende oder gebiethende Redensart beigesezt ist: so hat bis daher ein Zweifel gewaltet, ob sie zu diesem so verpflichtet seyen, wie zu etwas, das die Kraft eines Gebothes hat. Und dieweil, wie Wir verstanden haben, dadurch daß, wie bekannt, Pabst Nikolaus III. Heiligen Andenkens, Unser Vorfahrer, erklärt habe, daß die Brüder vermöge ihrer Gelobung der Regel verpflichtet sind, jene evangelischen Rätbe zu halten, die in der Regel selbst geboths-oder verbothsweis, oder unter gleichbedeutenden Worten ausgedrückt werden, und nichts destoweniger zur Beobachtung alles dessen, was ihnen in der nämlichen Regel unter verpflichtenden Worten angeführt wird: so haben die vorgeannten Brüder Uns ersucht, daß Wir,

um ihre Gewissen aufzuklären, Uns bequemen möchten, zu erklären, was dann von allem diesem als einem Gebothe gleichgeltend und verbindend zu halten sey.

Deswegen, in dem Wir Uns an diesen reinen Gewissen erfreuen, und überlegen, daß man in dem, was das Heil der Seele betrifft, um die schweren Gewissensbisse zu vermeiden, rathsam das Gewissere annimmt: sagen Wir, daß, ob schon die Brüder nicht zu allem dem, was in der Regel mit befehlenden Worten steht, so streng verbunden seyen, wie zu dem, was darin gebothsweis oder den Gebothten gleichbedeutend lautet, es den Brüdern dennoch zustehe, um die Regel rein und unverletzt zu erhalten, daß sie zu dem, was Wir hierunten anzeigen, als zu Dingen, die den Gebothten gleichlauten, sich verpflichtet anerkennen.

Damit man aber jene Dinge, die aus Kraft des Ausdruckes, oder wenigst in Hinsicht des Gegenstandes, von dem gehandelt wird, oder aus beiden zusammen, für gleichbedeutend mit den Gebothten angesehen werden können, kurz beisammen habe: so erklären Wir Das, was in der Regel steht als solches, nämlich:

- 1) Daß man nicht mehr Röcke habe, als einen mit der Capuze, und einen andern ohne Capuze;
- 2) daß man weder Beinkleider trage, noch reute ohne Noth;
- 3) daß die Brüder sich mit geringem Tuche bekleiden sollen;
- 4) daß sie vom Feste aller Heiligen bis zur Geburt des Herrn, und an den Freitagen zu fasten gehalten seyen;
- 5) weiters daß die Kleriker die Tagzeiten nach dem Gebrauche der hl. römischen Kirche abbetthen;

- 6) daß die Minister und Custoden für die Nothwendigkeit der Kranken, und die Brüder zu bekleiden, fleißige Sorge tragen sollen;
- 7) daß wenn Jemand aus den Brüdern in Krankheit fallen wird, die andern Brüder ihm dienen sollen;
- 8) daß die Brüder nicht predigen in dem Bistum eines Bischofs, von dem es ihnen verbothen worden;
- 9) daß sich Niemand getraue, dem Volk zu predigen, er seye dann vom General, oder von Andern, denen es nach vorhergehender Erklärung, zusteht, examinirt, approbirt, und eingesetzt worden;
- 10) daß die Brüder, die erkennen, daß sie die Regel nicht geistlicher Weise halten könnten, sollen und können zu ihren Ministern Zuflucht nehmen.
- 11) Alles, was in der Regel steht, sowohl die Form des Habits der Novizen, als auch der Professien Betreffendes, wie auch die Weise, sie anzunehmen, und zur Profession zuzulassen, sollen die Brüder als ein Geboth annehmen; in Hinsicht des Habits der Novizen macht die Regel eine Ausnahme, wenn es die Aufnehmenden nach Gott anders dünckt.
- 12) Endlich ist es eine gemeine Meinung des Ordens, der dafür hält, und von jeher dafür gehalten hat, daß, so oft in der Regel das Wörtchen „teneantur,“ vorkomme, es so viel gelte als ein Geboth, und von den Brüdern als solches solle gehalten werden.



## II. Artikel.

Ob es den Brüdern erlaubt sey, etwas von den Gütern derer, die in den Orden eintreten, anzunehmen.

---

Weiters, weil der vorgenannte Bekenner Christi, den Ministern und Brüdern die Weise vorschreibend, die sie bei der Annahme in den Orden zu beobachten und zu halten haben, in der Regel gesagt hat, daß " die Brüder und ihre Minister sich hüten, sich derer Zeitlichen Güter anzunehmen, damit sie frey über selbe verordnen können, wie es ihnen vom Herrn wird eingegeben seyn; jedoch solle den Ministern selbst erlaubt seyn, selbe, wenn sie Rath begehren, zu einigen Gottesfürchtigen zu schicken, mit deren Rath sie ihre Güter den Armen mögen austheilen," so haben Viele gezweifelt, und zweifeln noch Viele, ob es ihnen erlaubt sey, etwas von den Gütern der Eintretenden anzunehmen, wenn es geschenkt wurde. Und, ob sie selbe bereden dürfen, Einzelnen oder der Gemeinde etwas zu geben; ob auch die Minister selbst oder die Brüder sollen Rath ertheilen, wie die Vertheilung solcher Güter geschehen solle, wenn dazu keine Andern gefunden würden, als Deren, zu denen

sie eintreten, und die Eintretenden sogar zu diesen, um Rath zu empfangen, wären geschickt worden. Wir aber bedachtsam, erwägend, daß es des hl. Franziskus Meinung gewesen, die Bekenner seiner Regel, welche er auf die höchste Armuth gegründet hat, selbst von der Neigung zu den zeitlichen Dingen der Eintretenden, durch obige Worte, auf besondere Art gänzlich fern zu halten, damit die Aufnahme in den Orden von Seite der Brüder heilig und auf das reinste sey und erscheine; und damit es auf keinerlei Art scheinen möchte, sie schauen auf ihre zeitlichen Güter, sondern daß es klar werde, sie wollen selbe nur dem ewigen Dienst Gottes wiedmen; sagen daher, daß sowohl die Minister als die übrigen Brüder von derlei Vermittlungen, um sich etwas geben zu lassen, und von den Ueberredungen, wie auch vom Rathgeben, die Austheilung betreffend, sich gänzlich enthalten sollen, da es ja schon bestimmt ist, daß sie selbe, zu diesem Zweck, zu Gottesfürchtigen Menschen einer andern Gesellschaft, und nicht zu den Brüdern schicken, damit es jedermann in Wahrheit in die Augen falle, sie seyen beflissene, ämsige und vollkommene Eiferer eines so heilsamen, väterlichen Instituts.

Da aber die Regel selbst es sagt, daß es den Eintretenden frei stehe, ihre Güter zu vertheilen, wie es ihnen der Herr eingeben werde: so scheint es ihnen nicht verbothen, etwas, nach dem Bedürfnisse und in den schon erklärten Schranken, anzunehmen, wenn der Eintretende freiwillig etwas von dem Seinigen ihnen, wie andern Armen, almosenweise geben wollte. Hier aber müssen sich die Brüder jedoch wieder in Acht nehmen, damit sie nicht durch die Mercklichkeit der Gabe zu schiefen Urtheilen Anlaß geben.



### III. Artikel.

## Von den Kleidern der Brüder und ihrem geringen Werth.

---

Weiters, da es in der Regel heißt, daß "Jene, die den Gehorsam schon haben verheißen, einen Rock haben mit der Capuze und einen ohne Capuze, die wollen," weiter, daß „sie sich mit schlechten Kleidern bedecken, und da Wir erklärt haben, diese Worte seyen einem Gebothe gleichbedeutend: so wollen Wir dieses noch näher bestimmen, und sagen, daß, was die Zahl der Röcke betrifft, es nicht erlaubt sey, mehrere zu haben ohne Nothwendigkeit, welches aus der Regel und aus der von Unfern Vorfahren hierüber gegebenen vollständigen Erklärung zu nehmen ist.

2. Der geringe Werth der Kleider aber, sowohl des Habits als der Unterkleider, sagen Wir, müsse genommen werden nach der Gewohnheit oder Beschaffenheit des Landes, er muß auch, wie billig, nach der Farbe und dem Preise beurtheilet werden. Denn hierin kann man nicht für alle Länder eine bestimmte Regel angeben. Wir haben auch gut befunden, das Urtheil hierüber den Ministern und Custoden oder den Guardianen zu überlassen, indem Wir dafür ihre Gewissen verantwortlich machen: doch allzeit so, daß sie in den Kleidern die Wohlfeilheit heibehalten.

---

## Von den Beinkleidern.

---

Eben derselben Minister, Custoden und Guardianen Urtheil überlassen Wir es auch auf gleiche Weise, zu entscheiden, in welcher Noth sie Beinkleider tragen dürfen.



## Vom Fasten.

---

3. Weiter, da in der Regel zwei Zeiten angemerkt sind, nämlich vom Feste Allerheiligen bis zur Geburt des Herrn und besonders die vierzigtägige Fasten, in welchen sie zu fasten schuldig sind; noch ebenda beigefügt wird: zu andern Zeiten aber sollen sie nicht verbunden seyn zu fasten, als am Freitage; so haben daher Einige schliessen wollen, daß die Brüder dieses Ordens zu keiner andern Fasten verbunden seyen, als etwa Anstandeshalber: Wir aber erklären, dieses sey so zu verstehen: sie seyen zu andern Zeiten nicht schuldig zu fasten, ausser in den von der Kirche bestimmten Fastenzeiten. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß der Stifter oder Bestätiger der Regel sie von jenen Fasten, zu denen durch das allgemeine Kirchengeboth, alle Christen verpflichtet sind, habe lossagen wollen.



#### IV. Artikel.

### Von der Beobachtung jenes Verbothes, Geld anzunehmen.

Ferner, da genannter Heilige seine Brüder über alles dem Geld und Geldeswerth gänzlich fremd wissen wollte, so hat er allen Brüdern „nachdrücklich gebothem, auf keinerley Weise Geld oder Geldswerth zu empfangen, weder durch sich, noch durch Mittelpersonen.“ Diesen Artikel hat der nämliche Unser Vorfahrer erklärt und Fälle gesetzt, in denen, wenn sie von den Brüdern beobachtet werden, selbe, als Geldannehmer, durch sich oder durch einen Andern, wider die Regel und die Reinheit ihres Ordens, genannt werden weder können, noch sollen; und Wir sagen auch, die Brüder sollen sich sorgfältigst hüten, daß sie ja nicht um andere Ursachen, oder auf andere Arten, als die die gesagte Erklärung Unsers Vorfahrers ansetzt, zu den Gebern des Geldes oder ihren Stellvertretern Zuflucht nehmen; damit sie nicht durch das Zuwiderhandeln dann mit Grund Ubertreter des Gebothes und der Regel genannt werden. Denn wo Jemanden etwas im Allgemeinen verbothen wird, da ist das, was nicht ausdrücklich ausgenommen wird, im Verboth einbegriffen. Daher ist ihnen

jedes Geldsammeln, und jeder Empfang von Geldopfern, Opferstöcke in-oder ausser der Kirche, die bestimmt sind, das Geld der Opfernden oder Gebenden dort abzulegen, wie auch was immer für eine andere Zuflucht zum Geld, oder zu Geldbesitzern, welche in genannter Erklärung nicht zugelassen ist, dieses alles, sagen Wir, ist ihnen rundweg untersagt.

Da auch die Zuflucht zu den geistlichen Freunden nach der Regel nur in zwey Fällen ausdrücklich gestattet wird, nämlich für die Nothwendigkeiten der Kranken, und die Brüder zu bekleiden; und der oft genannte Vorfahrer, fromm und klug, nach Berücksichtigung der Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens, diese Gestattung auf andere Bedürfnisse der Brüder, die entweder wirklich eintreffen, (in Abgang der Almosen) oder nächst zukünftig sind, auszudehnen gut gefunden hat: so sollen sich die gesagten Brüder in Acht nehmen, daß ihnen für keine andere Ursachen, als für die genannten, oder ähnliche, sey es auf Reisen oder anderswo, erlaubt sey, zu solchen Freunden Zuflucht zu nehmen, sie mögen die Geber selbst, oder die durch sie bestellten Gesandten, oder die in Verwahrnehmer des Hinterlegten seyn, oder wie immer heißen, und wenn schon die in der Erklärung erlaubten Arten, das Geld betreffend, ganz gehalten werden.

3. Endlich da der nämliche Bekenner innigst gewünscht hat, daß auch die Bekenner seiner Regel von aller Neigung, Begierde nach Zeitlichen gänzlich los seyen, und besonders das Geld und dessen Gebrauch entbehren, wie es das in der Regel öfters wieder holte Verboth vom Geldempfang beweiset: so ist nothwendig, daß die Brüder auf das sorgfältigste Acht haben, daß, wenn sie wegen genannten Ursachen und

nach den angegebenen Weisen zu den Besitzern der für ihre Nothwendigkeiten bestimmten Gelder Zuflucht nehmen müssen, sie sich gegen diese Besitzer, wer sie immer sind: seyen sie die Eigenthümer oder die Abgesannten, in allem so betragen, damit sie wirklich Allen in Hinsicht dieses Gelds zeigen, daß sie gar nichts haben, wie sie auch wirklich nichts haben.

4. Daher sollen die Brüder wissen, daß das Befehlen, wie das Geld ausgegeben werde; von dem Ausgegebenen Rechnung abfordern; selbes auf was immer für eine Art zurückfordern, oder hinterlegen lassen; den Geldbehälter, oder den Schlüssel wohin tragen, und der gleichen Handlungen ihnen nicht erlaubt seyen. Dann dieses können nur die Herrn und die von ihnen Bestimmten thun.

## V. Artikel.

## Von Entäußerung alles Eigenthums.

1. Da der hl. Mann, in seiner Regel die Weise der vor-  
 genannten Armuth ausdrückend, auch gesagt hatte: die  
 Brüder sollen sich nichts zueignen, weder Haus  
 noch Ort, noch etwas Anders, sondern sie sol-  
 len als Fremdlinge, und Ankömmlinge in  
 dieser Welt, in Armuth und Demuth dem  
 Herrn dienend, vertraulich dem Almosen  
 nachgehen;“ und da von einigen aus Unfern Vorfahren,  
 auf dem römischen Stuhle, erklärt worden ist, diese Ent-  
 äusserung müsse verstanden werden sowohl im Allgemeinen,  
 als im Einzelnen, warum sie das Eigenthum und die Herr-  
 schaft aller jener Sachen, die den Brüdern sind vergönnt,  
 geopfert, oder geschenkt worden, (die und deren Gebrauch,  
 ohne Recht nämlich, dem Orden, oder den Brüdern selbst  
 erlaubt sind zu haben, auf sich und die römische Kirche ge-  
 nommen, so daß den Brüdern nichts bleibt, als der wirkliche  
 Gebrauch: so hat man Uns zu untersuchen vorgelegt das,  
 was, wie es heißt, wirklich im Orden gethan werde, und  
 dem Gelübde dieser Armuth und der Reinheit der Regel zu

widersprechen schien , nämlich , um die Arten zu nennen , die Wir zu verbessern für nöthig glauben :

2. daß sie sich nicht nur als Erben einsetzen lassen , sondern es noch sogar suchen ;

daß sie zuweilen solch große jährliche Einkünfte empfangen , so daß die betreffenden Convente gänzlich davon leben können ;

weiter daß , wenn ihre eigenen Streithändel über zeitliche Dinge in den Gerichtsstuben betrieben werden , sie dem Fürsprecher und Verwalter beystehen , und sich persönlich dahin verfügen , um selbe anzuhalten ;

weilers daß sie sich zu Vollziehern der letzten Willen gebrauchen lassen , und sich zuweilen in die Verordnungen der durch Wucher und auf andern ungerechten Wegen erworbenen Güter , oder in die zu machenden Zurückerstattungen , einmischen ;

auch daß sie an gewissen Orten nicht nur überflüssige Gärten , sondern große Weinberge haben , woraus sie Vieles , an Gemüse und Wein verkaufen ;

weilers daß zu den Zeiten der Ernte , und der Weinlese von den Brüdern so viel Frucht und Wein , durch Betteln oder durch anderswoher Zusammenkaufen , gesammelt , und in Kornhäusern und Kellern aufbewahrt wird so , daß sie das ganze übrige Jahr , ohne mehr zu betteln , leben können .

Nebst dem , daß sie Kirchen oder andere Gebäude machen , oder machen zu lassen verschaffen , die an Menge , und Eitel-

keit, der Baukunst und der Form nach, wie auch an Aufwand so merklich die Gränzen überschreiten, daß sie nicht Hütten der Armen, sondern Wohnungen der Großen zu seyn scheinen.

Auch Kirchenzeug haben sie an den meisten Orten so viel und so köstliches, daß sie hierin die großen bischöflichen Kirchen übertreffen.

Darüber nehmen sie an den Begräbnissen ohne Unterschied die ihnen dargebrachten Pferde und Waffen an.

Dannoch versicherten Uns die Brüder insgemein, und besonders die Führer des Ordens selbst, daß diese Angabe, oder einmal das Meiste davon falsch sey; und daß, wenn Einige hierin schuldig befunden werden, sie scharf gestraft werden: auch sind von jeher öfters sehr strenge Verordnungen im Orden gemacht worden, damit derley nicht geschehe,





## VI. Artikel.

Daß keine Erbschaften angenommen werden.



Wünschend daher, für die Gewissen der Brüder zu sorgen und, so viel möglich, alle Zweifel von ihrer Brust zu entfernen: antworten Wir auf das Obige, wie folget. Da es zur Wahrheit des Lebenswandels gehört, daß das, was von aussen geschieht, nur die innere Neigung, Richtung, Gemüthsstimmung, und die Gesinnung darstelle: so ist den Brüdern nothwendig, die sich so sehr des Zeitlichen entäußert haben, daß sie sich von allem dem enthalten, was dieser Entäußerung zuwider laufen könnte. Weil also durch die Aufeinanderfolge der Geschlechter nicht nur der Gebrauch der Sache, sondern auch das Eigenthum zu seiner Zeit auf die Erben übergeht, die genannten Brüder aber sich weder im Einzelnen für sich, noch auch dem ganzen Orden insgemein etwas erwerben können: so sagen Wir Erklärungsweise, daß, (in Betracht der Reinheit ihres Gelübdes,) sie solcher, auf Andere übergehender, Erbschaften gänzlich unfähig seyen, was sich aus der Natur der Sache ohne Unterschied auf das Geld und auch auf andere bewegliche und unbewegliche Dinge ausdehnen läßt.

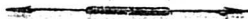
Weder ist ihnen erlaubt, den Werth solcher Erbschaften, oder einen solchen Theil davon, nach Art und Form eines Geschenkes, sich verabsolgen zu lassen, und das so Verlassene anzunehmen, worunter leicht ein Betrug zu stecken sich vermuthen läßt, vielmehr verbiethen Wir ihnen gerade hin, so zu handeln.



Die Annahme der Einkünfte ist verboten,



Und da die jährlichen Einkünfte vom Recht unter die unbeweglichen Güter gezählt werden, und derley Einkünfte erhalten der Armuth, und dem Bettelstande zuwider sind: so ist gar kein Zweifel, daß den genannten Brüdern alle und jede Einkünfte, wie auch Besizungen, so gar ihr Gebrauch, da sie kein Recht dazu haben, laut ihrem Stande nicht erlaubt seyen zu empfangen oder zu besizzen.



## VII. Artikel.

### Von der Entfernung von Gerichtsstuben und Händeln.



1. Noch mehr, da vollkommene Männer nicht nur das anerkannte Böse, sondern auch alles, was nur den Schein des Bösen hat, vor allen andern vermeiden sollen, aus solchem Beistehen aber in Gerichtsstuben, und aus solchem Antreiben, wenn es sich um jene Sachen handelt, die zu ihrem Vortheil falschen sollen, wahrscheinlich geglaubt wird, die dort thätigen Brüder suchen da etwas als ihnen Angehöriges, in dem die Menschen nach dem auswendigen urtheilen, so sollen die Befenner einer solchen Regel und eines solchen Gelübdes durchaus nicht in solche Sorgen und Streithändel sich einmischen, damit sie auch von denen, die draussen sind, ein gutes Zeugniß haben, der Reinheit ihres Gelübdes genug thun, und dadurch dem Nächsten den Anstoß vermeiden.



Es sollen keine Testaments-Vollziehungen  
angenommen werden.

---

2. Da aber die Brüder genannten Ordens nicht nur der Annahme des Eigenthums, der Herrschaft, oder dem Gebrauche des Geldes selbst, sondern auch jedem Umgange damit, und dem Gelde selbst gänzlich fremd sind, wie Unser oft genannte Vorfahrer in der Erklärung dieser Regel deutlich gesagt hat; und da die Professoren gesagten Ordens, keine zeitliche Sachen in Gericht verfechten dürfen; so ist dieses den Brüdern weder erlaubt noch anständig, vielmehr wenn sie die Reinheit ihres Standes betrachten, sollen sie wissen, daß es ihnen untersagt sey, derley Verwaltungen und Verordnungen sich auszusetzen, da dieses, ohne Zanken, Umgang mit Geld und Verwaltungen selten geschehen kann. Jedoch ist es nicht wider den Stand, in derley Geschäften Rath geben: da ihnen hieraus kein Richterspruch, oder gerichtliche Handlung, noch Vertheilung eingeräumt wird.

---

## VIII. Artikel.

## Von überflüssigen Gärten.

Obwohl es aber nicht nur erlaubt ist, sondern auch sehr der Vernunft gemäß, daß die Brüder, die mit geistlichen Arbeiten, mit dem Gebeth und dem Studiren, streng beschäftigt sind, Gärten, und freye Spaziergänge haben zur Erholung des Geistes und Körpers, um sich nach solchen Arbeiten darin zu begeben, wie auch um für sich das nöthige Gartenzeug zu haben; so widerspricht es doch ihrer Regel und der Reinheit des Ordens, einige Gärten besitzen, um selbe anzupflanzen, die Pflanzen, und die Gemüse zu verkaufen, wie auch Weinberge zu bauen, laut dem Unser mehrmals genannte Vorfahrer erklärt und auch verordnet hat, daß, wenn derley ihnen zum eben genannten Zweck geschenkt wurden, z. B. ein Acker, ein Weinberg zum Anbauen, die Brüder sich von der Annahme durchaus enthalten; da derley besitzen, um zu seiner Zeit die Nutzniessung oder den Werth davon zu erhalten, der Natur und der Form nach von den jährlichen Einkünften wenig verschieden ist.

## IX. Artikel.

Ohne augenscheinliche Noth sind die Kornhäuser und Weinkeller verbothen.

---

Wiederum, da der vorgerühmte Heilige so wohl durch sein musterhaftes Leben, als durch die Worte der Regel gezeigt hat, es sey sein Wille, daß seine Brüder und Söhne sich auf die göttliche Fürsicht verlassen, und auf Gott vertrauen, welcher die Vögel der Luft ernährt, die in keine Borrathshäuser sammeln, weder säen, noch ärnden: 1) so scheint es nicht wahrscheinlich zu seyn, er habe wollen, daß sie Borrathshäuser und Weinkeller haben, wo sie auch ohne tägliches Betteln ihr Leben erhalten zu können hoffen sollten. Und deswegen sollen sie nicht aus jeder ungegründeten Furcht vor Noth, derley Sammlungen und Borräthe sich zu machen erlauben; sondern nur dann, wenn viel Wahrscheinlichkeit, aus schon gemachter Erfahrung da ist, daß sie sonst den notwendigen Lebensunterhalt nicht bekommen können. Dieses aber haben Wir für gut gefunden, dem Urtheil der Minister und Custoden sammt-und sonderlich in ihren Amtsverwaltungen und Custodialkreisen, mit Rath und Beistimmung des Guardians, zweyer kluger Priester des Convents, und der alten Brüder im Orden, zu überlassen, deren Gewissen Wir hiemit besonders beladen.

---

1) Math. 6, 26.

## X. Artikel.

Daß köstliche Gebäude weder aufgerichtet,  
noch zugelassen werden sollen.

---

Daher folget auch, daß, da der hl. Mann seine Brüder auf die höchste Armuth und tiefste Demuth gründen wollte, und zwar in der Gesinnung und in der That zugleich, wie es die ganze Regel laut genug bezeugt, es ihnen anstehe, daß sie hinfüran auf keinerley Weise mehr solche Kirchen, oder andere, was immer für Gebäude, bauen lassen, oder gestatten, daß sie gebauet werden, welche, nach Berechnung der darin wohnenden Brüder, der Zahl oder Pracht nach, als übertrieben müssen gehalten werden. Darum wollen Wir, daß sie von nun an, und überall mit beschränkten und niedrigen Wohnungen sich begnügen wollen, damit das, was in die Augen fällt, einer solchen versprochenen Armuth nicht überlaut von aussen widerspreche.

---

Daß sie es nicht übertreiben in Kirchen-Gefäßen und Ornat.

---

Obwohl der Kirchen-Zierath und die Gefäße bestimmt sind, den Namen Gottes zu verherrlichen, zu welchem Ziele Gott selbst alles erschaffen hat: dennoch schaut der, der das Verborgene kennt, mehr auf das Gemüth als auf die auswendige Gabe seiner Diener; auch will er nicht, daß ihm damit gedient werde, was mit dem Beruf und Stand des Dieners im Mißflange wäre. Darum sollen sie sich begnügen mit solchen Kirchen-Gefäßen und Gewändern, die der Anstand erheischt, der Zahl und Kostbarkeit nach. Der Ueberfluß aber, die zu große Kostbarkeit, und noch mehr jede Eitelkeit, ist hier und überall ihrem Gelübde und Stande ganz unanständig. Denn da dieses nach Schätzeanhäufung, oder nach Bereicherung riecht, so setzt es im menschlichen Urtheile eine solche Armuth augenscheinlich tief herab. Daher wollen Wir und befehlen, daß die Brüder ihr Versprechen halten.

—

Was mit dargebrachten Pferden und derley zu thun sey.

---

Ueber die Darbringung aber von Pferden und Waffen entscheiden Wir, daß alles Das, was durch die vorgenannte Erklärung, in Hinsicht der Geldalmosen, ist bestimmt worden, durchaus gehalten werde.



## XI. Artikel.

Zu was für einem eingeschränkten Gebrauch die Brüder laut der Regel verbunden seyen.

---

Aus all dem Gesagten entstand unter den Brüdern eine nicht wenig ängstliche Frage, nämlich, ob sie kraft der Profession ihrer Regel zu einem eingeschränkten, genau abgemessenen und armen Gebrauch der Dinge verbunden seyen: da Einige aus ihnen der Meinung sind und sagen, daß, gleichwie sie, das Eigenthum betreffend, kraft des Gelübdes die strengste Entsagung der Dinge auf sich haben, ihnen in Hinsicht des Gebrauches ebenfalls die größte Einschränkung und Geringsfügigkeit angesagt sey; Andere hingegen behaupten, daß sie kraft ihrer Profession zu keinem andern armen Gebrauch verbunden seyen, als zu jenem, der in der Regel ausdrücklich stehe, obwohl sie zu einem einfachern und mäßigern Gebrauch verbunden seyen, wie, und Anstandeshalben noch mehr als die übrigen Christen. Da Wir nun auf die Beruhigung ihrer Gewissen bedacht sind, und diesem Gezänk unter den Brüdern ein Ende machen wollen: so erklären Wir und sagen, daß die mindern Brüder gemäß der Profession ihrer Regel, besonders zu jenem strengen und armen Gebrauch verpflichtet sind, der in der Regel steht und so, wie er darin steht.

Aber sagen, (wie vorgegeben wird, es werde von Einigen

behauptet,) daß es feyerlich sey, wenn man dafür halte, der arme Gebrauch werde im Gelübde der evangelischen Armuth eingeschlossen, oder auch ausgeschlossen, dieses beurtheilen Wir als zu vermessen und gefährlich.



## XII. Artikel.

### Von der Wahl und Bestätigung der Provinzialminister.

Endlich weil die Regel da, wo sie bestimmt, durch Welche und wo die Wahl des Generalministers geschehen solle, gar keine Meldung macht von der Wahl und Einsetzung der Provinzialen, so könnte hierüber unter den Brüdern ein Zweifel entstehen: und weil es Unser Wille ist, daß die Brüder in allen ihren Geschäften gründlich und sicher verfahren können, so erklären Wir, setzen auch fest und verordnen durch gegenwärtige Verfassung, die immer in Kraft bleiben soll, daß, wo es um die Wahl eines Provinzialdieners zu thun ist, dessen Ernennung dem Provinzialcapitel zustehet: welche es am Tage nach der Zusammenberufung vornehmen soll. Dessen Bestätigung aber gehört dem General an.

Wenn man eine solche Wahl durch das Scrutinium vornimmt, und es sich ereignet, daß man wegen den in

verschiedene Parteyen getheilten Stimmen mehrere Wahlen machen muß: so soll jene Wahl, welche vom größern Theil des Capitels, der ganzen Zahl nach (ohne Rücksicht oder Vergleich des Eifers oder Verdienstes), ist gemacht worden, durch den General, mit Rath der Discreten, die Ordensglieder seyen, bestätigt oder auch vernichtet werden, wie es ihm nach Gott gut scheint, jedoch daß er zuvor, wie es ihm, seinem Amte gemäß, zusteht, genaue Untersuchung gemacht habe; was immer die Gegenpartey dagegen annehmen, ein- oder widerreden mag. Wäre die Wahl vernichtet worden, so gehört die neue Wahl wieder dem Provinzialcapitel an. Wäre aber am bestimmten Tage die Provinzialwahl unterlassen worden, so geht das Recht, für einen Provinzialminister zu sorgen, an den General über.

Wenn es aber dem Generalminister und Capitel, aus gewissen, offenbaren und vernünftigen Ursachen würde gut scheinen, in den Provinzen jenseits der Meere, nämlich von Irroland, Griechenland oder Romanien, in denen, wie man sagt, bis daher, aus guten Gründen, eine andere Weise beobachtet worden, den Provinzial durch den General, mit Zuzug einiger rechtschaffener Männer, vielmehr, als durch das Capitel vorsezen zu lassen: so soll in den Irrolanden und in den Provinzen über dem Meere das Herkömmliche unverbrüchlich gehalten werden; in Romanien aber oder Griechenland nur, wenn der Provinzialminister sterben, oder disseits des Meeres seine Zeit vollenden würde, und dann soll ohne List, Partheilichkeit und Betrug gehalten werden, was der General mit seinem Rath zu verordnen gut befinden wird, (worüber Wir ihre Gewissen beladen.) In Hinsicht der Absezung aber der Provinzialen wollen Wir, daß das beobachtet werde, was bis ist ist beobachtet worden im Orden.

Uebrigens, wenn es sich ereignet, daß sie keinen General haben, so soll durch den Vicarius alles das geschehen, was der General selbst thun sollte, bis sie wieder einen neuen haben werden.

Ferner wenn ein solcher Provinzial etwas anders thun würde, so soll es ipso facto nichtig und eitel seyn.

Es sey also keinem einzigen Menschen erlaubt, dieses Blatt Unserer Erklärungen, Aussprüche, Auftrags, Antwort, Verboths, Verordnung, Gebotnes, Verfassungen, Anzeigungen und Willen zu brechen, oder verwegen dawider zu handeln; wer sich aber solches zu thun unterstehen würde, der wisse, daß er fallen werde in die Ungnade Gottes, und seiner heil. Apostel Petri und Pauli.

Gegeben zu Wien den 6. May Unsers Pontificats im 7. Jahre.



## Nachtrag

enthaltend Auszüge aus authentischen Schriften, und einige Beweggründe zur Haltung der heil. Regel.



Aus dem heil. Kirchenrathе von Trient, 25ster Sitzung: Von den Klostergeistlichen.

---

Das erste Kap. „Weil dem hl. Kirchenrathе nicht unbewußt ist, wie großer Glanz und Ruhm in der Kirche Gottes aus den fromm eingerichteten und ordentlich verwalteten Klöstern entspringet, so urtheilte er, es sey, um die alte klösterliche Zucht, wo sie verfallen ist, desto leichter und baldер wieder herzustellen, und wo sie erhalten ist, desto dauerhafter fortzubewahren, nothwendig, zu befehlen, so wie er es durch diesen Beschluß befehlet, daß alle Ordensmitglieder . . . ihr Leben nach der Vorschrift der Regel, welche sie sich angelobt haben, einrichten und ordnen, und vorzüglich das, was zur Vollkommenheit ihrer Ordensgelobung, nämlich des Gehorsams,

der Armuth und der Keuschheit und anderer, einer Regel und einem Orden besonders eigenen Gelübde und Vorschriften und zu ihrer besondern Wesenheit, so wie auch zur Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Lebensunterhaltes und der Kleidung gehört, treu beobachten sollen. Auch die Obern sollen sowohl in den allgemeinen und Provinzial-Kapiteln, als bei der Visitation derselbigen, die sie zu ihrer Zeit zu machen nicht unterlassen mögen, alle Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, daß von jenen Dingen nicht abgewichen werde; zumal offenbar ist, daß von ihnen dasjenige, was zur Wesenheit des klösterlichen Lebens gehört, nicht erlassen werden kann, denn wenn das, was die Grundlage und das Fundament der ganzen klösterlichen Zucht ist, nicht genau beobachtet wird, so sinkt nothwendig das ganze Gebäude zusammen. “

Aus dem zweiten Kapitel. „Niemanden von den Ordensmitgliedern sey es daher erlaubt, unbewegliche oder bewegliche Güter, von was immer für einer Beschaffenheit, und auf was immer für eine Weise sie erworben seyn mögen, als eigen zu besitzen, oder zu behalten; sondern dieselben sollen sogleich dem Obern ausgeliefert werden. . . . Den Gebrauch der beweglichen Güter dagegen dürfen ihnen die Obern so zulassen, daß das Hausgeräth derselben dem Stande der angelobten Armuth angemessen, und daß darin nichts überflüssiges sey, ihnen aber auch nichts, was nothwendig ist, abgeschlagen werde. Wenn einer ergriffen oder überwiesen wird, daß er anders etwas behält, so soll er auf zwei Jahre der Aktiv- und Passivstimme beraubt seyn, und auch nach den Verordnungen seiner Regel und seines Ordens bestraft werden.“

Aus dem dritten Kapitel. „Allen Klöstern . . . mit Ausnahme der Häuser der Brüder des hl. Franziskus, der Ka-

puziner . . . glebt der hl. Kirchenrath zu, daß ihnen erlaubt seyn soll, künftighin unbewegliche Güter zu besitzen.“

Da nun wir Kapuziner, dem 6ten Kapitel der Regel und der angeführten kirchlichen Erklärung zu Folge, weder insgesamt, noch insbesondere Eigenthum haben; so sind uns auch alle bürgerlichen Rechte verbotben, wie Eigenthumsrecht, Herrschaft, Besiß, Verwaltung (in unserm Namen), Nutznießung, selbst das Recht zu einem bestimmten Gebrauche einer bestimmten Sache; weiters alle Handlungen des Rechts, wie Schätzen, Märkten, Vertauschen mit Schätzung des Werthes, Kaufen, Verkaufen, Miethen, Darleihen mit Rechtsverpflichtungen, strenge Forderung des Lohnes für die Arbeit, u. s. w. So folgert die Theologie und die Rechtslehre.

Dem 4ten Kapitel der Regel und dem eben Gesagten zu Folge ist uns auch alles Geld und Geldeswerth, sowohl als Eigenthum, als auch zum rechtlichen Gebrauche, verbotben; ja vom Gelde ist uns sogar der einfache Gebrauch in eigener Person verbotben mit diesen Worten: „Durch geistliche Freunde;“ nicht aber das Anrühren desselben, und das um so weniger, wenn's aus Nothwendigkeit, oder aus Nächstenliebe geschieht; ohne Noth aber wäre es vermessen, gefährlich, ärgerlich. Aus diesen Ursachen ist das Berühren vom hl. Vater in einzelnen Fällen und von den Generalkapiteln verbotben worden. Daß das natürliche Anrühren an sich nicht Sünde sei, bestätigt auch Pabst Innozens XI. in der Bulle: sollicitudo pastoralis mit sagen: „Die Minderbrüder können über das Geld oder Pfennig weder Herrschaft, noch den Gebrauch haben; daher eine jede Anrührung des Geldes oder der Pfennig, wem sie immer angehören, wenn die Anrührung

nur auf eine einzige Weise bürgerlich oder sittlich, und nicht ganz natürlich bloß, oder unschuldig ist, wäre den Minderbrüdern verbotnen.“ Nach P. Sanctes könnte ein Minderbruder noch nicht angesehen werden, als durch sich Geld annehmend, welcher es zwar mit eigener Hand annähme, aber nicht in seinem Namen: er wäre nur Verwalter und Diener. Doch sey auch dieses uns durch Clem. V. verbotnen, gewiß wegen Gefahr und Aufsehen.

Es ist nun klar und deutlich, daß wir durchaus kein Eigenthum haben können; es ist nicht minder begreiflich, daß das bürgerliche Eigenthum uns in keinem Falle nothwendig werde. Eben so verständlich ist es, daß uns vom Gelde sogar der Gebrauch, sowohl in eigener, als durch Mittelspersonen untersagt sey im 4. Cap., und im Falle, daß der Gebrauch des Geldes nöthig wäre, dieser nur durch geistliche Freunde erlaubt sey, welche gar nicht in unserm Namen handeln. Nun bleibt noch die, schon in der Einleitung berührte Frage gänzlich zu berichtigen übrig: Ob den Brüdern der einfache Gebrauch des Geldes, oder das Verwalten desselben, in eines andern Namen, im Nothfalle nicht erlaubt seye?

Allgemein anerkannt ist sonst der Satz: *necessitate quod fit, dicitur non fieri*, der Nothfall habe kein Gesetz. Es ist auch unumstößlich, daß zwar das Naturrecht und das evangelische Gesetz für alle Zeiten, alle Orte und auf alle Menschen anpassend sey. Nicht so ist es mit den menschlichen Gesetzen, worin es zuweilen Ausnahmen geben kann, geben muß. Diese Grundsätze erkennt auch der Verfasser der Regel der Minderbrüder, indem er Nothfälle anführt, wie den Nothfall, Beinkleider zu tragen, nicht fasten zu müssen, reuten dürfen, den Nothfall der Krankheit, der Kleidung



nach Ort, Zeit und kalten Gegenden; indem er auch noch andere voraussetzen mußte, wie die Herrn Päbste ausdrücklich erklärten. Was nun die einfache Verwaltung des Geldes anbetrifft, so sind auch dafür die Nothfälle allererst schon denkbar; und die Ausleger und Herrn Päbste haben derlei vorausgesetzt. Zudem so scheinen auch die Worte der Regel: „durch geistliche Freunde,“ nicht so zur Wesenheit des klösterlichen Lebens zu gehören, wie die Entsagung des Eigenthums, und die Sorge für Nahrung, Kleidung, Pflege der Kranken und Mittel zur Erfüllung der Berufspflichten. Endlich und leßlich wollte der hl. Vater Franziskus das hl. Evangelium zwar auf das möglich Vollkommenste erreichen, aber gewiß nicht übertreffen. Das hl. Evangelium aber sagt nur: *Nolite possidere aurum, neque argentum, neque pecuniam in zonis vestris.* Math. 10, 9. d. h. ihr sollet weder Gold, noch Silber, noch Geld besitzen in euern Gürteln. Diesen Text legt der hl. Joannes Chrisostomus so aus: „Non dixit, ne accipiatis vobiscum, sed ne possideatis, ut, quamvis aliunde sumere possint, perniciosum hunc tamen morbum effugiant. Hinc enim multa simul bona suppullulare, quando et illi suspicioni minus erant obnoxii, ab omnique deinceps sollicitudine liberi, delegatae solummodo doctrinae vacabant, ac summam Dei virtutem addiscentes, ab eorum profecto, quae ad vitae usum faciunt, indigentia, jam procul aberant, ut qui a propriis videlicet discipulis alerentur, id enim declarat: *Dignus est enim operarius cibo suo.* „Er sagt nicht: Nehmet keines mit euch, sondern, besitzet's nicht, damit, wenn es schon möglich ist, dasselbe anderswoher zu erhalten, sie dannaoh diese gefährliche Krankheit fliehen. Denn daraus keimte auf

einmal viel Gutes, da sie sowohl dem Verdacht (des Geizes) schon minder ausgesetzt, als auch von aller Sorge für die Zukunft frei, nun einzig dem ihnen übertragenen Lehramte oblagen, und während dem sie die übermenschliche Kraft Gottes kennen lernten, wären sie von der täglichen Nahrungssorge gewiß schon weit entfernt, jene nämlich, die von ihren eigenen Jüngern sollten erhalten werden, denn das sagen die Worte: „Der Arbeiter ist seiner Speise würdig.“ Possidere Possiden, heißt nach dem Rechte: (habere rem tanquam suam) die Sache als sein Eigenthum ansehen: Also behalten und gebrauchen ist noch nicht besitzen, und folglich im Texte nicht verboten. So geben alte und neue katholische Uebersetzer obigen Text. So legt es auch der hl. Beda Libr. 4 Cap. 54. in Luc. 12. aus. Eben so bekräftiget diese Lehre der Sohn Gottes selbst, und nachher auch seine Jünger, Johann 4, 8. 6, 5—9. 12, 6. 13, 29. Apostelg. 2, 44. 4, 32—37. 5. 20, 33—35. 1. Cor. 9, 4—18. 2. Cor. 11, 7—9. Tit. 1, 8. Aus diesen Stellen erscheint, daß die Apostel die Verwaltung des nothwendigen Unterhalts haben auf sich nehmen dürfen. Die wahre Noth hat auch der hl. Vater nirgendwo ausgenommen, also hat er auch diese, die Stelle des geistlichen Freundes zu vertreten, nicht können wollen ausnehmen. In der Noth in eigener Person Geld empfangen und sogar betteln, erlauben die Ausleger (Gent. pag. 262.) Warum ist es dann in gleicher Noth nicht auch erlaubt, es zu behalten und auszugeben? Ja auch dieses erlaubten sie, z. B. P. Kilian. Christus wollte gewiß niemals, daß man aus Abgang der Mittel nicht, oder schwer zum Ziele komme. Eben so wenig konnte er wollen, daß die Mittel den Menschen und besonders den Diener des Wor-

tes Gottes so beschäftigen und hindern, daß er vom Ziele abgehalten würde. Der hl. Vater wollte seine Brüder freimachen von irdischer Liebe, irdischen Sorgen und aufgelegt zum Reiche Gottes, aber nicht durch den Buchstaben den Gewissen Hindernisse in den Weg legen. Im Gegentheile hat er, obwohl der Stifter dieser strengen Lebensweise, sich als weiser Menschenkenner zu den Schwachheiten der Schwachen herabgelassen. Als ihm einst der hl. Dominikus sagte: Theuerster Bruder, um der großen Freundschaft mit dir, wegen der herzlichen Liebe zu deinen Söhnen, und wegen der Festigung des Friedens und der Brüderlichkeit zwischen den Deinigen und Meinigen wäre es mir eine große Freude, wenn beide in einen Orden zusammen träten, damit die, welche die mächtige Liebe der Väter innigst verreiniget hat, die Verschiedenheit des Ordens nicht trenne. Ihm antwortete Franziskus in größter Demuth: Geliebtester Bruder, es ist Anordnung des göttlichen Willens, was geschehen ist, daß von uns verschiedene Orden gestiftet werden, damit, indem beide und die Vorschriften von beiden verschieden sind, durch die Strenge der Einen und die Milde der Andern der Verschiedenheit menschlicher Schwäche zu Hülfe gekommen werde, um, wenn Einigen diese Regel nicht gefällt, Andern jene nicht mißfällt, weil die Eine hart, die Andere milde zu seyn scheint, Gott so nicht durch die Enge des einen Ordens Seelen verliere, sondern durch die Weite des Andern dieselben gewinne. Dem Bruder Leo, der sich verwunderte über die zu großen Gebäude, sagte der hl. Vater in Gegenwart Anderer: Einige von den unsrigen bauen iht viele und große Klöster, und nach uns werden Andere unserer Brüder kommen, welche große Häuser aufrichten werden, darin angesehene Weltliche ehrenvoll würden wohnen können, und sie werden sich auch bessere Röcke machen. Ich bin in jener

Zeit zufrieden, wenn meine Brüder sich nur vor Todssünden bewahren.

Insbondere läßt sich auf die Schweizerprovinz eben das anwenden, was der schon gerühmte P. Floridus von der bairischen sagt: „So ist auch (die Schweiz) eine von jenen Provinzen, die gar nicht müßig sind, sondern unermüdet in der Seelsorge, in der Ausbülfe, im Predigen, im Beicht hören, im Krankenbesuchen, im Beistande den Elenden aller Art und in andern dergleichen Beschäftigungen, in Städten, in weitentlegenen Dörfern, ferne und nahe, auswendig und inwendig, beladen sind. Hieraus ergeben sich dann auch andere Nothwendigkeiten, wie anständiger Unterhalt, vernünftiger Vorrath, Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, für Herstellung derselben, ununterbrochenes Studieren u. s. w. Dazu kommt noch der kalte, rauhe, lange Winter, das schon wildere Klima, die rauhen, weiten Reisen in Hunger und Durst. Wodurch die Brüder ohne Beinkleider und zu Fuße so abgemattet werden, daß sie nur mit besonderer Rücksicht ihre Gesundheit erhalten, oder oft auch herstellen können: nichts zu sagen von der Abnahme menschlicher Natur, die so sehr bemerkt wird, wodurch geschieht, daß man viele schon in Mitte ihres Lebtages pflegen und schonen muß, wie die abgelebten, ausgearbeiteten Greise. Ueber das darf hiernoch angemerkt werden, daß das tägliche Betteln und vor den Thüren Stehen, Jedermann und besonders den selbst Dürftigen, deren es viele giebt, sehr lästig und unangenehm ist. „Dieses gilt noch mehr nach abgestelltem Bettel, bei zunehmender Bevölkerung und abnehmendem Vermögen, bei heutiger Gesinnung gegen religiöse Ordensstände. Man kann auch nicht zu jeder Zeit jederlei Nothwendiges haben. Das zu viele Herumlafen würde der Einsamkeit, der Ordnung, der klösterlichen Zucht

dem Priesterstande, der Erbauung, der wissenschaftlichen Bildung, den geistlichen Diensten, der Tugend und Religiosität wenig nützen, eben so wenig der für unser Wirken so nöthigen Achtung. Man nennt die Ordensleute ohnehin so gerne Landstreicher, Müßiggänger u. d. g. Endlich würde man in jedem Kloster Einige nur zu diesem Zwecke unterhalten müssen.

Sollte aber die Noth nicht groß genug seyn, oder nicht genugsame Versicherung und Beruhigung gewähren, wie auch um aller Ungleichförmigkeit und Erweiterung vorzubeugen, so ist es dann an der hohen Obrigkeit, zu dispensiren oder sich zu erklären, ob die Nothwendigkeit groß genug sey, oder nicht. Denn, wie P. Floridus anmerkt, nicht eine kleine Schwierigkeit über die Bestimmung der wahren Nothwendigkeit verursachen uns die verschiedenen natürlichen und angenommenen Eigenheiten verschiedener Länder und Gegenden, in denen die Brüder wohnen. Daher ergiebt sich die Verschiedenheit der Bedürfnisse so, daß eine Sache in Bezug auf dieses Land überflüssig ist, die in einem andern wahre Nothwendigkeit wird: daß man in einer Provinz mit dem von Hause zu Hause Erbettelten bequem leben kann, in einer andern aber größtentheils von frommen Stiftungen, von Messstipendien und andern freiwillig anerbathenen Geldalmsen alles Nothwendige herbeischaffen muß; daß in einer weniger, in einer andern häufigere und schwerere Arbeit in der Seelsorge ist.

Was zur Sicherheit und Beruhigung nothwendig ist, das haben die Obern des Ordens wirklich geleistet, nämlich sie erkannten die Nothwendigkeit der Administration, und gaben zur vollen Sicherheit den Ortsobern noch eine Dispens darüber, wie aus folgenden Schreiben und Auszügen erhellet.

Antwort des Reverendissimi Patris Vicarii Generalis, Mariani ab Aletrio, auf den, vom M. R. Pater Exuperius, ihm vorgelegten Zweifel in Bezug auf das Geld.

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß der, in diesen letzten trüben Zeiten, bei den Guardianen und andern Obern eingeführte Gebrauch, durch sich selbst die Geldalmoſen zu behalten und zu verwalten, unserer ſeraphiſchen Regel vorzüglich widerspreche. Den, aus dieſem Gebrauche leicht ſich aufdringenden, Zweifel, ob gemelter Gebrauch von einer gröblichen Uebertretung, oder ſchweren Schuld ſich entſchuldigen laſſe aus den, für die regulariſche Obſervanz ſo ungünstigen und drückenden Zeitumständen, dieſen ſo ſchweren Zweifel, ſag ich, getraue ich mir nicht aufzulösen; darum, um meinem und meiner Brüder Gewiſſen Sicherheit zu verſchaffen, bat ich ſeine Heiligkeit Pabst Pius VII. demüthig um die mir hiezu nöthige Gewalt, über derlei zu diſpensiren, und er ertheilte ſie gütiglich.

Nun mit päbſtlicher Vollmacht verſehen, überſende ich deinem Gutbefinden und Gewiſſen die Gewalt, den Pförtnern und Andern, die es Amtshalben angeht, oder angehen mag, zu erlauben, daß ſie, wo es nicht anders ſeyn kann, die Geldalmoſen empfangen mögen und dürfen, welche ſie aber alſogleich dem Obern übergeben ſollen: Daher auch den Ortsobern jener Klöſter, für die man keinen geiſtlichen Vater finden kann, zu erlauben, daß ſie beſagte Geldalmoſen im Kloſter an einem gelegenen Orte aufbewahren können, jedoch mit Vorwiſſen beſcheidener Brüder und mit andern erforderlichen Behutsamkeiten.

Rom. 28. Sept. 1816.

Zugethanster Diener

Fr. Marian Cap. Vic. Gen.

## Begleitungsschreiben des Provinzials.

Zufolge nun der mir gegebenen obigen Gewalt erlaube ich den Ortsobern, welche allein im Falle sind zu urtheilen über die örtliche Nothwendigkeit, welche sich ergiebt aus der verdächtigen Trennung der Knechte und der geistlichen Freunde, und aus derer Unfähigkeit und der daherigen Gefahr, welche man in unsern Tagen aus öfters gemachter trauriger Erfahrung, beinahe allgemein nennen zu können glaubt, daß sie die Geldalmsen auf obige Weise verwalten können, aber nur in den Schranken und mit jenen Vorsorgen, welche genannter Erlaubniß angehängt sind, mit Beschwerung der Gewissen derjenigen, welche leichtfertig darüber hinweggehen sollten, besonders wenn sie ohne Unterschied das Geld mit eigener Hand ausgeben, und es auf eine, den Weltmenschen ganz ähnliche Weise gebrauchen sollten, was aus obiger Erlaubniß gar nicht, auch nicht den Obem, zugegeben ist, noch kann zugegeben werden. Den Pfortnern aber und andern Brüdern wie oben, erlaube ich, Geldalmsen, welche für wahre Nothwendigkeiten sowohl Einzelner als der Gemeinde sind gegeben worden, mit kluger Behutsamkeit zu empfangen, und sogleich zu übergeben, ja sie sollen es thun nach dem Willen des Ortsobern, dem es zusteht, über die fragliche Nothwendigkeit zu urtheilen, und der auch nicht schuldig ist, seinen Untertanen über die Gründe seines Urtheils allzeit Rechenschaft zu geben, ja, allzeit dürfte es nicht einmal thun; Recht und Liebe gebiethen uns zu vermuthen, daß er genugsame Gründe habe für sein Dafürhalten, welchem sich der Untertan mit gutem Gewissen fügen darf und soll.

Appenzellæ 4 julii 1817.

Fr. Exuperius Cap. Provincialis.

Auszug aus einem Dekret von der Generaldefinition zu Rom 18. Dez. 1821.

Sie befiehlt, daß die Obern für die wahren Nothwendigkeiten der einzelnen Brüder nach unserm armen Stande Sorge tragen, damit sie nicht gezwungen werden, eine der angebotenen Regel zu widerlaufende, wie auch den apostolischen Dekreten, besonders Clemens des VIII., entgegengesetzte, Erlaubniß zu begehren. . . . Daher verbietet sie streng allen einzelnen Brüdern den Gebrauch des Geldes, noch strenger die Verwahrung desselben bei sich; sie mögen die Erlaubniß erhalten haben, wie sie wollen; und sollte es auch eine Geschriebene seyn, sie sey dann zuvor dem General zur Einsicht und Prüfung zugesandt worden; indem durch gegenwärtiges Dekret alle bisher ausgestellten Erlaubnissen widerrufen werden. Den Ortsobern befiehlt sie, geistliche Väter zu haben und sich derer zu gebrauchen.

Nota. Durch dieses Dekret wird jedoch die, 1816 der Schweiz gegebene Erlaubniß nicht widerrufen, wie Rmus. P. Erasmus, damals Vicarius Generalis ausdrücklich erklärt hat.

Auszug aus einer Verordnung, gemacht von der Definition zur Zeit des Provinzialkapitels den 23. August 1816.

1. Um die heiligste und höchste, von uns versprochene Armuth und die im 4ten und 6ten Kapitel der Regel enthaltenen Gebote zu halten, so soll keiner das Peculium, oder das, zu seinen Nothwendigkeiten bestimmte Geldalmsen, welcher derley hat, oder empfängt, weder bei sich, noch bei einer Mittelsperson, unter was immer für einem Vorwand, be-



halten, sondern es soll alsogleich dem Obern übergeben werden, oder eine Schrift davon, wenn es beim geistlichen Vater, oder seinem Substitut liegt; noch soll Jemand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Obern, und von ihm anerkannte und genugsam befundene Nothwendigkeit, zu selbem Zusucht nehmen. Sollte in der Visitation einer gefunden werden, der das Gegentheil thun würde, so werde ich gezwungen seyn, ihn als Eigenthümer zu ermahnen und zu strafen, um nicht mit ihm verwerflich zu werden.

2. Niemand schaffe sich Bücher an, ohne ausdrückliche Erlaubniß des P. Provincialis, wie es vor Alters allzeit gebräuchlich war, die dann von ihm einer Bibliothek sollen zugeschrieben werden; auch darf keiner, ohne ausdrückliche Erlaubniß mit selben Büchern einen Handel treiben, sie verkaufend, vertauschend u. d. g. weil solches offenbare Handlungen des Eigenthums sind, wenn es aus eigener Vollmacht nach Belieben geschieht.

Fr. Exuperius a Leuca Cap. Prov. l. i. cum R. Def.

Obige Verordnung veranlaßt auch die Frage, ob die Spar- und Nothbüchse der Einzelnen der Regel gemäß sey? P. Thomas ex charmes sagt, es sey die gemeine Meinung der Lehrer, daß das Peculium erlaubt sei unter folgenden Bedingnissen: 1) Daß eine rechtmäßige Ursache da sey z. B. die Armuth von Seite des Klosters, welches den einzelnen Bedürfnissen nicht allen kann abhelfen, noch viel weniger kleine anständige Bequemlichkeiten herbeischaffen; Umpfäglichkeit von Seite der Person, Alter, schwere Arbeit u. d. g.; 2) daß es nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Obern angenommen werde, und daß es allzeit abhängig bleibe; 3) daß

das Eigenthum bei denselben bleibe, bei welchen das Eigenthum der Klostersachen ist; 4) daß es beim Superior oder Prokurator hinterlegt sey; 5) daß es nur zu erlaubten, nützlichen, frommen Zwecken, in den Gränzen der evangelischen Armuth und mit Erlaubniß der Obern angewendet werde.

Diese Bedingnisse beruhen auf dem ächten Begriff der gelobten evangelischen Armuth. Diese ist ein feierliches Gelübd, dem zufolge man freiwillig und auf immer entsagt aller Herrschaft, Eigenthum, unabhängigem Gebrauch aller zeitlichen Dinge. Diese Abhängigkeit besteht schon in der Nothwendigkeit, und beim Unterthan dazu noch in der Erlaubniß, welche letzte Abhängigkeit sich gründet auf des Obern Recht und Pflicht der Sorge für alle, und zuweisen noch der Verwaltung.

Hier folgen noch einige Erklärungen und Beschlüsse gemacht von unsern Generalkapiteln, besonders die Armuth und das Geld betreffend.

Im Jahre 1618 ist erklärt worden, daß, wenn man sich selbst antragende Gutthäter des Geldes habe, es erlaubt sey, für zwei Male zur Woche von der Fleischbank Fleisch zu holen.

In den Jahren 1633 und 1656 wurde erklärt, daß es zwar nicht erlaubt sey, Frucht, Wein, Wolle u. d. g. zu betteln in der Absicht, es zu verkaufen, wohl aber in der Absicht, dadurch sich das Nothwendige zu verschaffen, sollte es auch, gegen die Absicht, durch Vertauschen oder Verkaufen desselbigen geschehen müssen. Hüten aber solle man sich,

Früchten zu sammeln in solcher Menge, was einem Schätze sammeln gleiche. Diese Erklärung wurde 1698 nochmal erneuert.

Im Jahre 1637 erklärte das Generalkapitel, um die Zuflucht zum Gelde zu vermeiden, sey nicht nothwendig, daß man betteln gehe, wenn es große Zerstreung oder die Bewunderung der Weltlichen zur Folge hat. Und 1643 wurde sogar erklärt, daß es der Regel gemäßer sey, während dem Jahre zum Geld Zuflucht nehmen für Wein, als zur Winterzeit einen zu großen Vorrath zu sammeln. 1662 wurde dieser Vorrath auf ein Jahr als erlaubt erklärt.

1650 wurde entschieden: wenn den Brüdern ein Vermächtniß ist zuerkannt worden, und der Erbe nachher wegen einer Verarmung um den Nachlaß desselben anhält; so darf ihn der Syndikus gestatten, nicht aber die Brüder.

Im Jahre 1662 wurde folgender Fall bestimmt: Ein dem Orden Zugethaner hat Geld im Verwahr, welches bestimmt ist für die Pitanze. . . . Diesem dürfen die Brüder anzeigen die Zeit, in welcher sie selbe nöthig haben. 1698 wurde die Pitanze als eine auf verschiedene Umstände bedingte Nothwendigkeit erklärt; und zugleich dem Urtheile der Minister und Custoden, vereinigt mit dem Guardian des Orts und zween ältern klugen Priestern, überlassen: wie viel und auf wie lange man Provision machen könne. 1702 u. 1733 wurde es der Vernunft, Klugheit und Liebe der Obern überlassen/nach den Zeit- und Orts Umständen zu urtheilen, wie lange man Geld annehmen könne auf jenen Grund hin, daß die Noth schon vorhanden oder nächstkünftig seye. Gleichfalls wurde in diesem Kapitel als erlaubt erklärt, einen Theil

der gesammelten Wolle dem Verarbeiter derselben zum Lohne zu geben.

Daß in der Noth ein Kloster dem Andern mit vorhandenem Almosen beispringen könne, ist auch erklärt worden im Jahre 1685.

Im Jahre 1712 wurde erklärt: Geld von einem Orte zum andern tragen, sey nicht wider die Regel; sollte es auch zu unserm Gebrauche seyn, wenn die Träger sich nur nicht als Eigenthümer betragen. Dannoeh wurde zu andern Zeiten sogar das Anrühren verbotnen, wegen der Gefahr der Affektion, des Negernisses und des Verlustes einer fremden Sache, wofür man nicht Ersatz leisten kann. 1733 erklärte Pabst Clemens XII. daß den Kapuzinern erlaubt sey, von hinterlegtem Geld anzunehmen und zu begehren, soviel den mässigen Gebrauch angeht.

Im Jahre 1740 wurde als erlaubt erklärt, daß der Unterthan dem Obern Messverpflichtungen abnehmen dürfe, damit dieser ihm Devotionalia, Tabac u. d. g. anschaffe.

Die Qualität und Quantität der Geschenklein ist den Obern überlassen zu bestimmen nach den Ursachen und Umständen; und diese sollen die päbstlichen Bullen, de largitione munerum, zur Richtschnur nehmen. So wurde erklärt 1698 und 1702.

Im Jahre 1740 ist gefragt worden, ob es erlaubt sey, geschlossene Hosen zu tragen, besonders in kalten Gegenden zum Schutz vor dem Podagra, vor einem Leibes Schaden und andern Krankheiten, (wie auch Anstandshalber) da die Leib- und Wundärzte derley Unpäßlichkeiten vorzüglich der Kälte

zuschreiben? und das Kapitel antwortete, man solle sich an die Provinzgebräuche halten.

Im Jahre 1747 wurde als erlaubt erklärt, einen Habit für den Sommer und einen andern für den Winter zu haben, jedoch noch mit Erlaubniß der Obern.

Im nämlichen Kapitel wurde auf den Fall, wenn einem Bruder von Jemanden ein jährlicher Gehalt ist gemacht worden, erklärt, daß dieser mit Erlaubniß des P. Provinzials dazu dürfe Zuflucht nehmen, aber nur wie zu einem Almosen: also in der Noth, mit Erlaubniß, und ohne Ansprüche zu machen. Er solle sich aber hüten vor Aegerniß, welches leicht könnte gegeben werden von einem, der Einkommen hat und Betteln geht.

Gleichfalls wurde erklärt: wenn der geistliche Freund, Vater u. A. das für die Brüder bestimmte Geld für sich verbraucht hätten, und sie es nicht vergüten wollten; noch auch die Erben nach der ersten Tode; so dürfen sie dazu angetrieben werden, und zwar von den Brüdern Ermahnungsweise; von den geistlichen Freunden aber, vom Bischofe, oder von weltlichen Armenfreunden, gerichtlich; die Brüder könnten dazu Unterricht geben, weil eine einfältige Unterweisung noch kein Akt des Eigenthums oder der Herrschaft anzeigt.

Ueberhaupt ist eine allgemeine Meinung, 1) daß die Noth nicht gerade die äusserste seyn müsse, damit die menschlichen Geseze nicht mehr verbinden; sondern eine große; ja auch eine mittelmäßige sey hinlänglich; (den Pflichtenstreit zeigt die Sittenlehre an;) 2) daß die Erlaubniß eingetheilt werde in eine ausdrückliche, einbegriffene und vermuthete, und daß man für wichtigere Sachen die ausdrückliche haben müsse, und in minder wichtigen von den zwei lezten gewiß sey; 3) daß der Pabst

allein ohne Ursache dispensiren könne, das Generalkapitel und der General aber, um es zu können, eine Ursache haben müssen, eine größere die übrigen Prälaten, und eine noch größere, wenn sie nur eine Erklärung geben können.

Mit diesen Erklärungen will man jedoch keineswegs die Lebensregel erweitern, noch viel weniger die Regel nach dem Leben einrichten. Weit entfernt sey es, daß man dadurch dem Ueberflusse, oder irgend einer Regel- und berufswidrigen Erweiterung das Wort sprechen wolle. Vielmehr will man den Menschen dorthin führen, wo er seyn soll; und man ist überzeugt, viel ehnder und leichter zum Zwecke zu kommen, wenn man ihn da und so nimmt, wo und wie er ist: wenn man ihm im Anfange den Weg nicht noch enger und steiler zeigt, als er wirklich ist, sondern ihn möglichst genau nach der Wahrheit zeichnet, und zugleich das erfreuliche Ziel vorsteckt. Man sagt freilich: man müsse den Bogen stark spannen, er werde schon nachlassen, man müsse große Vorsätze machen, man werde schon dahinter bleiben. Dieses aber will noch lange nicht sagen: man müsse vom Menschen recht viel fordern, er werde dann schon selbst Abzug machen; sondern es will nur sagen: man müsse ihm das letzte Ziel und das höchste Ideal zeigen, er werde so minder weit zurück bleiben, als im widrigen Falle. So versteht es auch P. Floridus, wo er sagt, „man müsse den Mittelweg einschlagen, damit man so nach der Ermahnung des Generalkapitels, dem Willen der Päbste näher komme, sicherer handeln könne, und jeder Zweifel gehoben werde; denn es scheine vernünftiger zu seyn, daß das, was auf rechtmässigen Wegen, und durch lange ununterbrochene Sitte ist eingeführt worden, als erlaubt gehörig bewiesen werde, als daß man dieß unterlasse, und entweder allzeit ansehe, oder streng lehre und der Lehre zuwider handle. Endlich, fährt er

fort, obwohl ich durch diese Erklärungen die Strenge der ersten Armuth und unserer Väter wenig zu befolgen scheine, ja obwohl ich dazu noch frei gestehen muß, daß diese Lebensweise erst eingerissen sey, seit dem die Liebe der Gutthäter abgenommen, die Zahl der Brüder herangewachsen, und mit ihr die Schwachheit der menschlichen Natur, und dazu noch die auswärtige Arbeit: so halte ich dennoch dafür, die Erklärungen seyen von solcher Art, wodurch der gehörigen Beobachtung der Regel nichts benommen sey, und folglich unsere Gewissen nicht mit der Sünde der Uebertretung befleckt werden, obwohl ich auch dieses dem bessern Urtheil meiner Obern unterwerfe.“ So erklärt sich auch der Verfasser dieses.

Darum waren diese Anmerkungen nothwendig zur größern Gewißheit, Sicherheit, und Beruhigung der schwachen Menschen. Eben so nothwendig sind auch noch die Beweggründe und Triebfedern, um die (zwar) Schwachen auf ihre hohe Bestimmung aufmerksam zu machen, und ihnen zu zeigen, daß es möglich, leicht, süß, ehrenvoll und vortheilhaft ist, durch den erhabenen Beruf dahin zu gelangen. Die Erklärungen nehmen den Menschen mehr ins Auge da und so, wo und wie er ist; und die Beweggründe wollen ihn dorthin führen, wo er seyn soll. Die Erklärungen allein geben uns weder volle Gewißheit im Wissen, noch Sicherheit im Handeln, noch auch Beruhigung im Leben, wohl aber die Richtung, nicht nach aussen und unten, sondern nach innen und oben, und die herrschende Stimmung in dieser Richtung, oder das wahre Verlangen und Streben nach der möglichst vollkommenen Beobachtung der hl. Regel. Dieses lehrt auch der hl. Vater in folgender Anrede an seine Brüder, sagend: „Das Bedürfniß, geliebteste Brüder, das nicht die Vernunft fordert, sondern nur die sinnliche Lust räth, ist ein offenklares Zeichen eines erloschenen Geistes. Wenn der Geist er-

lauet und nach und nach von Gnade leer wird und erkaltet, so muß Fleisch und Blut, was sein ist, suchen. Denn, wenn die Seele der geistlichen Vergnügen entbehrt, was bleibt übrig, als daß das Fleisch zu seinen Lüsten sich wendet? (weil man allzeit welche haben will, haben muß.) Alsdann bemäntelt der thierische Trieb einen Artikel des Bedürfnisses, und der fleischliche Sinn macht ein (falsches) Gewissen daraus. Denn den Mangel nicht geduldtig ertragen wollen, heißt nichts anders, als wieder nach Egnhten verlangen.“ Kurz es wird nicht nur Wissenschaft sondern auch Geist erfordert zu einem evangelisch-tugendhaften Leben. Darum stehe hier noch eine kurze Aufforderung an den Geist, damit er nach immer größerer Vollkommenheit zu streben angetrieben werde.

Der hl. Vater nennt seine hl. Regel, die wir zu halten gelobet haben, das Buch des Lebens, die Hoffnung des Heils, den Kern des Evangeliums, den Weg, das Pfand der Sicherheit, die Leiter zum Himmel, den Schlüssel zum Paradiese die Handschrift des ewigen Bundes. Diese, wolte er, daß Alle genau kennen, bei sich tragen, daß sie darüber ihr Gespräch führen, sie zum Gegenstand ihres Denkens und Sinnens wählen, und zwar in der Absicht um das Leben darnach einzurichten und mit ihr zu sterben. Er segnete die eifrigen und getreuen Beobachter mit allem Segen des Himmels. Hingegen sprach er über die Uebertreter solche furchtbare Flüche aus im Namen Gottes, daß einem bei Lesung oder Anhörung derselben das Blut in den Adern stocken muß.

Vor allem andern eiferte er für die evangelische Armuth. Einmal fanden die Brüder keine Lebensmittel zu kaufen. Da schickte er sie hin mit sagen: „Gehet in den Häusern umher und bithet die Liebe Gottes für Bezahlung an, und begehret demüthig Almosen.“ Sie giengen und erhielten,



was um Geld nicht zu bekommen war. Den Schatz dieser evangelischen Armuth stellte er so hoch, daß er sich und seine Brüder dessen nicht würdig achtete, sondern ihn für eine außerordentliche Gnade Gottes hielt. „Den er ist so vorzüglich, sagt der hl. Vater, und göttlich, wir aber sind so schlecht und verächtlich, daß wir es nicht werth sind, ihn in solchen Gefäßen zu halten. Denn diese ist die von dem Himmel in uns fließende Kraft, die uns so mächtig unterweist und bildet, daß wir alles Irdische freiwillig mit Füßen treten, und sie ist es, die alle Hindernisse aus dem Wege räumt, damit der menschliche Geist mit dem Herrn seinem Gotte aufs freieste und leichteste sich vereinige. Die Armuth ist es, welche Christus am Kreuze zum Genossen macht, mit Christus in das Grab sich verbirgt, mit Christus aus dem Grabe wiederum aufersteht und ihn in den Himmel begleitet. Die Armuth ist es, welche den Seelen, die sie lieb haben, auch in diesem Leben die Gabe, leicht sich über die Himmel zu erheben, verleiht, da sie die Waffen der Demuth und Liebe bewahrt.“ Das Irdische ist, wie Vogelleim, das leicht den Geistesflug hindert.

Wie der Herzenslust und des Gespräches, so war diese hl. Armuth auch der Gegenstand seiner Wünsche, seines Gebethes. Folgendes Gebeth war einst der Erguß seines für die Armuth brennenden Herzens:

„Herr Jesus, zeige mir die Wege deiner geliebtesten Armuth; denn ich weiß, daß das alte Testament ein Bild des neuen war. In jenen hast du verheißen: “ Jeder Ort, darauf euer Fuß treten wird, soll euer seyn. “ Treten aber heißt verachten. Die Armuth tritt auf Alles; sie ist demnach die Königin von Allem. Aber mein gütiger Herr Jesus Chri-

stus , erbarme dich meiner und der Armuth ; denn ich bin von Liebe zu ihr ganz krank , und kann ohne sie nicht ruhen. Mein Herr , du weißt es , der du mich um derselben willen geliebet hast. Aber auch sie sitzt in der Traurigkeit , von Allen zurückgewiesen : „ sie ist wie eine Wittwe , die Frau der Völker , “ gering und verächtlich , obgleich die Königin aller Tugenden , und sie beklagt sich , sitzend an dem Orte des Unflathes , daß alle ihre Freunde sie verachtet haben und ihre Feinde geworden , sind und beweisen , daß sie schon lange Ehebrecher geworden , und nicht mehr Bräutigame seyen. Siehe , Herr Jesus , welch eine große Königin der Tugenden die Armuth ist , daß du die Sitze der Engel verlassen hast und auf die Erde niedergestigen bist , damit du in ewiger Liebe dich mit ihr vermählen und alle Kinder der Vollkommenheit in ihr und aus ihr und durch sie erzeugen könntest , welche dir auch mit so großer Treu angehangen ist , daß sie ihren Dienst im Leibe der Mutter angefangen hat , bis du einen beseelten Leib , den mindesten von Allen , hättest. Aber auch als du aus dem Leibe der Mutter hervorgiengst , nahm sie dich in die heilige Krippe und in den Stall auf ; und während du in der Welt umherwandeltest , beraubte sie dich aller Dinge , so , daß du nicht ein Mal hattest , wo du dein Haupt hinlegen konntest. Aber auch als du in den Kampf unserer Erlösung tratst , hat die treueste Gefährtin dich treu begleitet , und selbst im Streite des Leidens stund sie als unzertrennliche Waffenträgerin dir zur Seite , und als die Jünger wichen und deinen Namen verläugneten , wich sie nicht , sondern schloß treu sich alsdann an den Chor ihrer Fürsten. Ja da selbst die Mutter , die dich doch damals treu verehrt hat , und durch Angst und Schmerz der Liebe mit deinen Leiden vereinigt war , da (sage ich) eine solche Mutter wegen Höhe des Kreuzes dich nicht erreichen konnte , hat die Frau Armuth , als die dir angenehmste Haus-

frau, mit all ihrem Mangel dich inniger als jemals umfaßt und mit dem Leiden deines Kreuzes herzlicher sich vereinigt. Deswegen hat sie sich's weder angelegen seyn lassen, das Kreuz glatt zu machen, noch grob zu zimmern, und sie hat selbst die Nägel (wie man glaubt) nicht in hinreichender Zahl für die Wunden verfertigt und sie weder geschärft, noch poliert, sondern drey grobe, rauhe, stumpfe, um so recht deine Marter zu befördern, bereitet. Und als du vom Brande des Durstes starbst, so stand sie, die treue Braut, sorgfältig an deiner Seite, daß du auch nicht ein Tröpfchen Wassers haben konntest, sondern sie reichte dir durch die gottlosen Kriegsknechte einen Trank solcher Bitterkeit, daß du ihn mehr verkostest, als trinken konntest. In innigster Vereinigung mit dieser Braut hauchtest du dein Leben aus. Aber auch bei deiner Begräbniß verließ dich diese treue Braut nicht, und sie gestattete dir im Grabe, in Salben und Leinwand nichts als von andern Geliebtenes. Diese heiligste Braut war auch bei deiner Auferstehung, weil du, um zu ihrer Umarmung glorreich aufzustehen, alles Geliebene und Fremde im Grabe zurückgelassen hast. Diese hast du mit dir gen Himmel getragen, indem du den Weltbewohnern Alles zurückgelassen hast, was von der Welt ist. Und alsdann hast du der Frau Armuth das Siegel des Himmelreichs hinterlassen; die Auserwählten zu zeichnen, welche auf dem Wege der Vollkommenheit wandeln wollen.

„Wer soll die Armuth, diese Herrin, nicht vor Allem lieben! Ich bitte dich, laß mich mit diesem Privilegium aus gezeichnet, mit diesem Schatze bereichert werden. Ich begehre von Herzen, daß (die Armuth) mein und der Meinigen ewiges Eigenthum sey, o ärmster Jesus, daß wir um deines Namens willen nichts Eigenes unter dem Himmel besitzen mögen, sondern so

lange das elende Fleisch lebt, von den Gütern Anderer mit dürftigem Gebrauche erhalten werden. Amen.“

Diese Lehre und dieser Geist der evangelischen Armuth war von jeher die Lehre und der Geist der Väter. Schon der große Basilius, Vater der Cönobiten in Orient forderte das. In seiner klösterlichen Verfassung, 34 Kapitel sagt er: „Ein Ordensmann soll enblökt seyn von allem Eigenthum zeitlicher Güter, und frei selbst von jeder Neigung, etwas für sich insbesondere zu besitzen. . . . Was man als eigen besitzt, ist ein wahrer Diebstal.“ Und der hl. Augustin, Vater der affrikanischen Klosterleute, sagt, Regula ad servos Dei N. 8. „Besizet niemals etwas als eigen; alles soll gemein seyn, und einem jeden vertheilt werden durch den Obern, sowohl der Lebensunterhalt, als die Kleidung, einem jeden nach seinem Bedürfnisse. Dann wir lesen in der Apostelgeschichte, daß sie alles gemein hatten, und es einem jeden nach Erforderniß ausgetheilt wurde.“ Und anderswo: „Kein Religios soll etwas eigenes haben, weder Buch, noch Tisch, nicht das Schreibzeug, kurz, gar nichts, da ihnen nicht einmal mehr ihr Leib und ihr Wille angehört. . . . Alles soll allen allgemein seyn.“

Das dritte Concil. im Lateran 1180 verboth jedem, sich ein Jahrgehalt vorzubehalten, und zwar unter der Strafe der Exkommunikation vom Empfange der hl. Sakramenten und von dem christlichen Begräbnisse.

Pabst Innozens III. im Briefe an die Ordensgeistlichen zu Subjaco, verbiethet das Eigenthum unter jedem Vorwand, bei Androhung des Gerichts Gottes.

Die Herrn Päbste Clemens VIII. und Urban VIII. Cap. Nullus und Cap. Sacra befehlen, daß die Dekrete des trientischen Kirchenrathts, die vom Gelübde der Armuth reden, getreu gehalten werden, wo geschrieben steht, daß kein Ordensmann, auch der Obere nicht ausgenommen, etwas als eigen besitze, nicht einmal im Namen der Gemeinde, sey es bewegliches oder unbewegliches, sey es Geld, oder Einkommen, sey es Gewinn, oder Almosen, oder wie immer die Sache erworben seyn mag: sondern daß alles dieses vermischt und einverleibt sey mit den Klostergütern (Almosen.) Woher die, Brüder insgesamt wieder empfangen dürfen alles, was ihnen zum Leben und Unterhalt nothwendig ist.

Das canonische Recht Cap. Cum ad monast. de statu Monach. sagt noch so viel: „Die Entfugung des Eigenthums, wie die Bewahrung der Keuschheit ist mit der klösterlichen Regel so wesentlich verbunden, daß wider selbe nicht einmal der Pabst eine Nachsicht haben kann.“ Das nämliche sagte schon der hl. Aug. Serm. 10. de diversis. Nur nicht dispensiren! war der Ausruf der hl. Bernardus und Karolus Borromeus (verstehet sich, ohne Noth.) Habt die erste Kirche zum Muster, sagt das Conc. von st. Omer.

Der französische Autor über verschiedene Gegenstände der Tugend und Frömmigkeit sagt unter anderm an die Ordensleute folgendes: „Lasset den Eintritt in den Orden so rein und so heilig, wie er seyn soll. Leitet den Gegenstrom, der denen, die die Welt verlassen, um Jesus sich zu heiligen verheissen ist, nicht von euch hinweg, und entehret euern Bund und hl. Dienstbarkeit nicht durch irgend einen irdischen Vertrag: begehret alles, nur nicht Geschänke: erforschet alles, nur nicht die Reichthümer . . . nehmets die Almosen an mit

zitternder Hand, die bereiteter seyn soll zum geben als zum nehmen. Bauet alles auf den Glauben, und nichts auf euere Klugheit . . . suchet es zu erfahren, daß Gott euere Stütze ist. . . . Die Verachtung des Irdischen muß der Grund der Klöster seyn, und man muß die Lauigkeit und das Erlöschen der Frömmigkeit, die in den meisten religiösen Häusern herrschen, keiner andern Ursache zuschreiben, als dem sie ansteckenden Geitze, der den Schutz und das väterliche Walten Gottes abgewendet hat. . . . Das beste und sicherste Mittel, ein religiöses Haus in Hinsicht des Zeitlichen in einen Versicherungsstand zu setzen, ist, nichts wider Gewissen und Pflicht zu unternehmen; den es steht geschrieben, daß man umsonst an einem Bau arbeitet, wenn nicht der Herr der Baumeister ist; und daß im Gegentheil dem, der vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit sucht, alles übrige als Zugabe kommt.

Noch lezthin sagt Dr. Haid in der Vorrede zu den Schriften des hl. Vaters: „Ich bin ganz und gar überzeugt, daß, wenn die Ordensmänner, die nach ihm sich nennen, genau an seine Regel halten, wie er sie gegeben, und wie er sie in seinen Werkchen kommentirt hat, sie glänzend und segenreich bestehen. Aber nur soviel bestehen sie, als viel sie nach der Regel leben, deren Basis, Mittelpunkt und Gipfel die Armuth ist, die Armuth im ganzen Sinne, daß sie durchaus kein Eigenthum besitzen, daß sie sich keines Privilegiums erfreuen. Ihr erstes, höchstes und einziges Privilegium muß seyn, kein Privilegium zu haben; ihr Eigenthum sey nur die hl. Armuth. So stehen sie auf dem festen Grund, auf dem der seraphische Vater sich und seine Familie gestellt hat — auf Gott, auf unerschütterlichem Vertrauen, daß er Sorge, wenn sie Gehülften sind der Ausspen-

der des Wortes und der Geheimnisse Gottes, und nur Gehülften, wenn sie aller kirchlichen Aemter ledig und so auch in dieser Hinsicht arm sind. Mit der Armuth steht oder fällt der Orden, wie der Heilige selbst versichert hat. Sie ist die Seele und das Leben des ganzen Ordens. Ohne sie ist er ein todter Leichnam, selbst verwesend, und Verwesung athmend.“

„Wir wollen zu Gott hoffen, daß die Ordensprovinz unsers Vaterlandes (Baiern) unter den Auspicien unsers glorreich regierenden Königs Ludwig, allerhöchst dero Huld den Orden des hl. Franziskus wieder zu restauriren und in Aufnahme kommen zu lassen allergnädigst geruhet haben, segensreich erblühen werde. Der Orden hat das verheißende Wort seines Stifters für sich; die Regel liegt vor mit ihrer himmlischen Weisheit, die Licht ist und Kraft, eben so menschlich, darf ich sagen, als göttlich. Die Zeit mag lachen und spotten, sie mag sich sogar hin und wieder sträuben, Hinternisse legen u. s. w. was haben dieses die Männer dieser Regel zu achten? sie haben Gott und sein Evangelium, (dessen Mark eben die Regel ist,) zur einen Seite, zur andern aber die Huld und den Schutz des Königs! sind sie durchathmet von dem Geiste der hl. Regel, so sind sie mit den übrigen Priestern der Geist und das Leben der übrigen Welt, ihre geistlichen Väter, der Erde Salz und das Licht der Welt. Der Alles Gute giebt, verleihe auch dieses durch seinen Sohn Jesus Christus, der hochgelobt sey in Ewigkeit. Es geschehe!“





# Druckverbesserungen.

---

| Seite | Zeile            |                       |                       |
|-------|------------------|-----------------------|-----------------------|
| XI    | 4 v. u.          | statt: körper         | lese: Körper.         |
| 8     | 3 v. o.          | — vollens             | — vollends.           |
| 9     | 11 —             | — vollkommenheit      | — Vollkommenheit.     |
| 16    | 10 —             | — Überflusse          | — Ueberflusse.        |
| 18    | 7 v. u.          | fehlet nach dem Worte | Recht das Wort: ha-   |
|       |                  |                       | ben.                  |
| 20    | 3 v. o.          | statt: treffen        | lese: treffe.         |
| 21    | 4 in der Anmerk. | statt: Eige-          | und Eigenthums        |
|       |                  |                       | lese: Eigenthums.     |
| 24    | 14 v. o.         | muß nach dem Worte:   | gebrauchte kein. son- |
|       |                  |                       | dern: seyn.           |
| 33    | 7 v. o.          | statt: werden         | lese: werde.          |
| 40    | 12 v. u.         | — werde               | — werden.             |
| 50    | 12 v. o.         | — wiedmen             | — widmen.             |
| 53    | 4 v. u.          | — Ubertreter          | — Uebertreter.        |
| 54    | 11 —             | — Gesannten           | — Gesandten.          |
| 54    | 11 —             | — in Verwahrneh-      | — In-Verwahrneh-      |
|       |                  | mer                   | mer.                  |
| 54    | 3 —              | — wieder holte        | — wiederholte.        |
| 55    | 4 v. o.          | — Abgesannten         | — Abgesandten.        |
| 61    | 6 v. u.          | — auswendigen         | — Auswendigen.        |
| 74    | 12 v. o.         | — verständlich        | — verständlich.       |
| 86    | 11 —             | — Negernißes          | — Nergernißes.        |
| 90    | 9 —              | — Eaybten             | — Eaypten.            |
| 94    | 5 v. u.          | — Exkommunica-        | — Exkommunica-        |
|       |                  | tion                  | tion.                 |

Anderer minder bedeutende Druckfehler werden der gütigen Nachsicht der Leser überlassen.

